



8. Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VAE)

Auf der Grundlage der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft bzw. auf der Basis vorliegender Bestandskartierungen ist für die im Verfahren geplanten Anlagen die Prüfung im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht durchgeführt worden. In den folgenden Unterlagen ist das Ergebnis festgehalten. Die aus den Eingriffen resultierenden Kompensationsmaßnahmen sind in das Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen eingearbeitet worden und nehmen am Zulassungsverfahren teil.

Das VAE dient als begründende Unterlage für die Planung und wird als solche nicht in die der Planfeststellung/ -genehmigung unterliegenden Bestandteile aufgenommen.

Inhalt	Seite
1. Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	1-2
2. Hinweise zur Unterhaltung	3-4
3. Erfassungsbogen für Biotoptypenkartierung	5-42
4. Bilanz des Kompensationsbedarfs	43
5. Pflanzschemata für die E.-Nrn.: 500, 507, 508, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524	44-49

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

ArL	Verf.-Nr.	Name des Verfahrens:
WE (Geschäftsstelle Meppen)	2375	Nordhorn-Ost, 2. Änderung
<p>Eingriff erfolgt durch E.Nrn. 102.11, 105, 111, 112.11, 113, 114, 117, 118, 119, 121, 128, 129, 130, 130.01, 701, 704, 705 und 706 (Wegeausbaumaßnahmen auf vorhandenen Trassen in bituminöser Befestigung mit Teil-/Vollversiegelung von Wegeseitenräumen (Schotterbankett, alternativ Rasengittersteine), Beseitigung von Einzelbäumen, Errichtung / Verlängerung von Rohrdurchlässen)</p>		
<p>Ausgleich erfolgt durch E.-Nr. 500 – 505, 507 – 524 und 707 (Neuanlage von Wald, Feldhecken, Gehölzgruppen, Gewässerrandstreifen, Blüh-/Sukzessionsflächen, Gewässerbermen; Oberbodenabtrag mit anschließender Sukzession; Extensiv-Grünland; Beseitigung eines vorhandenen Rohrdurchlasses)</p>		
<p>Betroffene Schutzgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Arten und Biotope OVW (Weg), UHM (Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer trockener Standorte), HB (Einzelbäume), GRA (Artenarmer Scherrasen) <input checked="" type="checkbox"/> Boden Stark überprägte Kulturböden ohne besondere Werte <input checked="" type="checkbox"/> Wasser FGR (Nährstoffreicher Graben) <input type="checkbox"/> Klima / Luft <input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsbild HB (Einzelbäume) 		
<p>Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen: Verlust / Beeinträchtigung von Lebens- und Rückzugsräumen von Tier – und Pflanzenarten sowie Verlust / Beeinträchtigung von naturnahen, z. T. prägenden Landschaftselementen.</p>		
<p>Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen: Gehölzfällungen / -rodungen nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02., Umweltbaubegleitung</p>		
<p>Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen: Verlust von Lebens- und Rückzugsräumen von Tier – und Pflanzenarten sowie Verlust von naturnahen, z. T. prägenden Landschaftselementen.</p>		
<p>Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen: Im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Erfassungsbogen für Biotopkartierungen „Stand: 16.02.24“) ist der erforderliche Kompensationsbedarf ermittelt/bilanziert worden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Durch Umsetzung dieser Maßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen von geringer, von allgemeiner bis geringer und von allgemeiner Bedeutung ausgeglichen.</p>		
<p>Bei Nichtausgleichbarkeit: Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen: - entfällt -</p>		

☑	<u>Ausgleichsmaßnahme</u>	☐	Ersatzmaßnahme
<p>Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele: Ausweisung eines Gewässerrandstreifens, Anlage einer Blüh-/Sukzessionsfläche sowie Anpflanzung von Gehölzgruppen (E. Nr. 500 zur Größe von 0,3380 ha), Ausweisung von Gewässerrandstreifens (E.-Nrn. 520 und 521 (= 0,2470 ha), Anlage von Waldflächen (E.-Nrn. 507 (= 0,0734 ha) und 508 (= 0,0496 ha) in der Gesamtgröße von 0,1230 ha), Anlage von Aufforstungs- und (tlw.)Sukzessionsflächen (E.-Nrn. 510 (= 0,3519 ha), 511 (= 0,3215 ha) und 512 (= 0,1602 ha) und 518 (= 0,7723 ha) in der Gesamtgröße von 0,8336 ha), Oberbodenabtrag mit anschließender Sukzession (E.-Nrn. 501 (= 0,1305 ha), 502 (= 0,0149 ha), 503 (= 0,3642 ha), 504 (= 0,3162 ha), 505 (= 0,0893 ha) und 509 (= 0,4659 ha) in der Gesamtgröße von 1,3810 ha), Anbringung von Fledermauskästen (E.-Nrn. 500, 503 u. 507 (= jew.3 Stück)), Anlage von Gewässerbermen an der Lee (E.-Nrn. 501, 503, 504, 505 und 509 zur Größe von 0,0950 ha), Aufwertung eines Nadelholzbestandes (E.-Nr. 503 (= 0,0438 ha), Anlage von Baumreihen (E.-Nrn. 513 (= 120 m), 514 (200 m), 515 (50 m), 516 (160 m²), 519 (100 m), 522 (10 m), 523 (10 m) und 524 (40 m) in der Gesamtlänge von 530 m (anrechenbare Kompensationsgröße = 0,1220 ha)), Anlage eines Feldhecke (E. Nr. 517 zur Größe von 0,0400 ha), Anlage von Extensiv-Grünland (E.-Nr. 518 (= 0,7723 ha) und Beseitigung eines Rohrdurchlasses (E.-Nr. 707 in der Länge von 6 m (anrechenbare Kompensationsgröße = 0,0030 ha) zur Anreicherung der Landschaft mit für sie typischen flächenhaften, linienförmigen und punktuellen Biotopstrukturen.</p>			
<p>Beim Gesamtkompensationsbedarf in Höhe von rund 3,351952 ha sind die o. g. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mit 4,094962 ha somit ausgeglichen. Es besteht ein Kompensationsüberschuss mit Größe von 0,74301 ha.</p>			
<p>Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll: Der angestrebte Zustand wird kurz- bis mittelfristig erreicht.</p>			
<p>Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:</p>			
<u>Arten und Biotope:</u>	UHM = Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (Wegeseitenräume), AS = Sandacker, FGR = Nährstoffreicher Graben		
<u>Böden:</u>	Stark überprägte Kulturböden ohne besondere Werte.		
<p><u>Träger der Maßnahme:</u> Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nordhorn-Ost</p>			

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen:

- E.-Nr. 500 (Gewässerrandstreifen, Blühfläche – ca. 5 Jahre später Sukzession, Gehölzgruppen):**
- Der **Gewässerrandstreifen** ist einmal jährlich zu mähen/mulchen,
 - der **Gewässerrandstreifen** darf nicht geackert werden,
 - der **Gewässerrandstreifen** darf nicht gedüngt und nicht mit Pestiziden behandelt werden,
 - der **Gewässerrandstreifen** darf nicht als Ablagerungsfläche für Erdsilos, Feldmieten o. ä. genutzt werden und
 - das Abstellen von Fahrzeugen, landwirtschaftlichen Geräten o. ä. auf dem **Gewässerrandstreifen** ist untersagt.

 - Die **Blühfläche** ist nach gesonderter Abstimmung mit der UNB zu unterhalten (grundsätzlich Staffelmahd, Abtransport des Mähgutes, Schnitthöhe ca. 10 cm, beim 1. Schnitt (ca. Mitte Juni) nicht mehr als 70% der Fläche, 2. Schnitt (ggfs. ca. 8-10 Wochen später) (Nach ca. 5 Jahren) – die **Sukzessionsfläche** bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen,
 - Fremdnutzung ist untersagt,
 - Aufastungen und „Auf-den-Stock-Setzungen“ sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (u. a. Herstellung und Erhaltung des Lichtraumprofils) und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses (Gewässerunterhaltung) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist zulässig und
 - die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

 - Die **Gehölzgruppen** bleiben der natürlichen Entwicklung überlassen,
 - Fremdnutzung ist untersagt,
 - nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen,
 - die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- E.-Nrn. 520 und 521 (Gewässerrandstreifen):**
- Der **Gewässerrandstreifen** ist einmal jährlich zu mähen/mulchen,
 - der **Gewässerrandstreifen** darf nicht geackert werden,
 - der **Gewässerrandstreifen** darf nicht gedüngt und nicht mit Pestiziden behandelt werden,
 - der **Gewässerrandstreifen** darf nicht als Ablagerungsfläche für Erdsilos, Feldmieten o. ä. genutzt werden;
 - das Abstellen von Fahrzeugen, landwirtschaftlichen Geräten o. ä. auf dem **Gewässerrandstreifen** ist untersagt,
 - die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- E.-Nrn. 507 und 508 (Wald):**
- Die **Wald-Fläche** wird waldbaulich genutzt,
 - nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen,
 - darüber hinaus gehende Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- E.-Nrn. 510, 511, 512 (Aufforstungsfläche und tw. Sukzession):**
- Die **Aufforstungsfläche** wird waldbaulich genutzt,
 - nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen,
 - die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

 - Die **Sukzessionsfläche** bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen,
 - Fremdnutzung ist untersagt,
 - Aufastungen und „Auf-den-Stock-Setzungen“ sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (u. a. Herstellung und Erhaltung des Lichtraumprofils) und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses (Gewässerunterhaltung) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist zulässig und
 - die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- E.-Nr. 517 (Feldhecke):**
- Die **Feldhecke** ist in Abständen von ca. 15 bis ca. 20 Jahren, auf maximal 100,00 m langen Abschnitten „auf-den-Stock-zu-setzen“,
 - das anfallende Stammholz ist schadlos zu beseitigen (das Kopfholz kann in den Hecken verbleiben – Ausnahme: Grabenböschung),
 - die Fremdnutzung der Feldhecken ist unzulässig,
 - Überhäter sind – etwa alle 40 m – stehen zu lassen,
 - Aufastungen sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig,
 - die Gehölze sind von Drähten freizuhalten
 - nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen und
 - die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- E.-Nr. 503 (Aufwertung eines Nadelholzbestandes):**
- Die **Nadelgehölze** sind sukzessive zu entfernen,
 - Durchführung von Initialpflanzungen mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen in Gruppen,
 - Nach Durchführung der Initialpflanzungen bleibt die Fläche der natürlichen Entwicklung überlassen,
 - Fremdnutzung ist untersagt,
 - Aufastungen und „Auf-den-Stock-Setzungen“ sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (u. a. Herstellung und Erhaltung des Lichtraumprofils) und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig,
 - nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen und
 - die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- E.-Nrn. 500, 503 und 507 (Fledermauskästen):**
- Anbringung von jeweils drei **Fledermauskästen** an geeigneten Stellen,
 - Fünfjährige Besatzkontrolle,
 - einschließlich eines jährlich zu erstellenden Protokolls und
 - zehnjährige Betreuung (erforderliche Reparaturen und ggf. Neulieferung und Anbringung sowie regelmäßige Reinigung der Kästen).
- E.-Nrn.: 501, 503, 504, 505 und 509 (Anlage von Gewässerbermen an der Lee):**
- Die Anlage der **Gewässerberme** erfolgt nach gesonderter Abstimmung mit der UNB und dem ULV,
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses (Gewässerunterhaltung) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist zulässig und
 - die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen:

E.-Nrn.: 501, 502, 503, 504, 505 und 509 (Oberbodenabtrag mit anschließender Sukzession):

- Der **Oberbodenabtrag** erfolgt nach gesonderter Abstimmung mit der UNB und dem ULV,
- die Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses (Gewässerunterhaltung) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist zulässig;
- die **Sukzessionsfläche** bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen,
- Fremdnutzung ist untersagt,
- Aufastungen und „Auf-den-Stock-Setzungen“ sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (u. a. Herstellung und Erhaltung des Lichtraumprofils) und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig und
- die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

E.-Nrn. 513 – 516, 519, 522 - 524 (Baumreihen):

- Der **Baumbestand** ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall sind Bäume nachzupflanzen,
- die Bäume sind von Drähten frei zu halten,
- Aufastungen sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (u. a. Herstellung und Erhaltung des Lichtraumprofils) und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig,
- nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen und
- die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

E.-Nrn.: 518 (Extensiv-Grünland):

- Folgende Nutzungsbeschränkungen sind einzuhalten:
- Keine Veränderung des Wasserhaushaltes,
- keine Veränderung des Bodenaufbaues und der Oberflächengestalt,
- Verbot der Anlage von Erdsilos, Feldmieten und Futterstellen,
- keine ackerbauliche Nutzung (Nutzung nur als Dauergrünland),
- grundsätzlich keine Anwendung von Pestiziden (nur nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde),
- grundsätzlich keine Erneuerung der Grünlandnarbe,
- keine maschinelle Flächenbearbeitung im Zeitraum vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres, auch Mahd **nach** dem 15.07. eines Jahres,
- Beweidung mit maximal drei Großvieheinheiten/ha,
- bei Weidenutzung ist jeweils im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen,
- keine Düngung und
- die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

E.-Nr. 707 (Entwässerungsgraben nach Entfernung eines Rohrdurchlasses und Wiederherstellung der Grabenböschungen):

- Der **Graben** ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Der Umfang der Unterhaltungspflicht richtet sich nach den jeweils maßgeblichen wasserrechtlichen Bestimmungen.

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost
2. Änderung

Erfassungs-Daten: 29.06.2021

E.Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
101 <small>(Mitteldelek)</small>	13.1.11 ^a	Weg (OVW) mit	2.480,00	ca. 3,00		<p>Von Südwesten kommend (Sackgasse): Von Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 2.480,00 Schadhafter (Längs-Querriße, Abplatzungen, Schlaglöcher, Flickstellen) bituminös befestigter Weg ohne Kraut-/Grasbewuchs. Entlang seiner Westseite wird der Weg von einem ca. 2,00 m – 3,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum, unterbrochen von mehreren Zufahrten/Zuwegungen begleitet. Hieran schließen sich Feldhecken, Misch-/Laubwaldflächen, Ackerflächen (Kartoffeln, Getreide, Mais), Grünlandflächen, ein Feldgehölz sowie Baumreihen an. Entlang seiner Ostseite wird der Weg von einem ca. 2,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum, unterbrochen von mehreren Zufahrten/Zuwegungen begleitet. Hieran schließen sich abschnittsweise ein Graben, Ackerflächen (Mais, Kartoffeln, Getreide), Grünlandflächen, eine Mischwaldfläche, ein Feldgehölz, Feldhecken, Freizeigrundstücke sowie ein Wohngrundstück an.</p>	I		<p>Planung: Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 2.480,00: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung auf 2.480,00 m Länge und 3,00 m Breite (naturschutzrechtlich kein Eingriff, jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich) und beidseitig Schotter-Bankette in je 0,50 m Breite und</p> <p>Kompensationsverhältnis für die Teilversteigerung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,5 (= 1.240,00 m²)</p>
	10.4.2	Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)	2.480,00	ca. 2,50 (gemittelt)		<p>Bei Weg-km 600 bis 605 (westseitig) ist die Entfernung von 2 Einzelbäumen (<i>Quercus robur</i> – Stiel-Eiche mit Stammdurchmesser 60 und 80 cm) erforderlich, da diese durch Wurzeinfluss zu Schädigungen an der Asphaltdeckschicht führen würden bzw. bereits Schädigungen an der vorhandenen StraÙe verursachen.</p>	II		
101.01	2.13	Einzelbaum (HB)					ohne		<p>Planung: Wege-Station 3,50 bis Wege-Station 6,50: Herstellung / Verlängerung eines vorhandenen Durchlasses auf 5,00 m Länge und 3,00 m Breite (E.-Nr. 101,01).</p> <p>Kompensationsverhältnis für den Einbau bzw. die Verlängerung eines Rohrdurchlasses: 1 : 1 (= 15,00 m²).</p>
	4.13.3 10.4.2	Nährstoffreicher Graben (FGR) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)	5,00	3,00		<p>Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (29.06.21) wasserführender Entwässerungsgraben mit gehölzfreien Kraut-/Gras-Böschungen mit Dominanz nitrophiler Arten.</p>	II II		

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V	= von besonderer Bedeutung
IV	= von besonderer bis allgem. Bedeutung
III	= von allgem. Bedeutung
II	= von allgem. bis gering. Bedeutung
I	= von gering. Bedeutung

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 31.08.2021)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Daten: 29.06.2021
 2. Änderung

E.Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
noch 101 (Mitteldiek)	13.1.11 a/ 10.4.2	Weg (OVW) / Halbruderales Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) (3 Ausweichen)	0 – 40,00	0 – 2,50		Von <u>Weg-Station 0,00 bis Weg-Station 2.480,00</u> Wegeseitenraum (Kraut-/Gras-Saum)	I/II		<u>Planung: Weg-Station 0,00 bis Weg-Station 2.480,00</u> : Herstellung von 3 Ausweichstellen im Straßenseitenraum auf jeweils 0,00 - 40,00 - m Länge und 0,00 – 2,50 m Breite. Die genaue Lage wird im weiteren Verfahren noch festgelegt. Ersatz eines vorhandenen Durchlasses (RD 1000; E-Nr. 101.03 - naturschutzrechtlich kein Eingriff, jedoch Stellungnahme der UNB maßgeblich). Kompensationsverhältnis für die Vollversiegelung der <u>Kraut-/Gras-Säume (1 : 1,5)</u> (= 225,00 m ²)
101.03						Bei Wege-km 1028 – 1033 wird der Weg von einem Graben (Jew. RD 1000) gekreuzt. Bei Wege-km 312, 1.530 bis 1.610 sowie 1.794 wird der Weg jeweils von 10 KV-Stromfreileitungen gekreuzt.			Σ 101 und 101.01 bis 101.05 = 1.480,00 m ² + Kompensation für 2 Einzelbäume.

Wertstufen:

- V = von besonderer Bedeutung
- IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- III = von allgemeiner Bedeutung
- II = von allgemeiner bis geringerer Bedeutung
- I = von geringerer Bedeutung

Wiederherstellbarkeit:

- ** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
- * nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
- (*) schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
- kein Symbol: bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen (Stand: 31.08.2021)

Flurbereinigungsverfahren: *Nordhorn-Ost* Erfassungs-Datum: **08.08.2023**

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLO-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
102.11	4.13.3	Nährstoffreicher Graben (FGR)	4,00	2,00		<p><u>Alendiek (vorhandener Durchlass nördlich des Weges):</u></p> <p>Nährstoffreicher Graben (mit Kraut-/Gras-Böschungen mit Dominanz nitrophiler Arten).</p>	II		<p>Planung: Ersatz / Verlängerung eines vorhandenen Rohrdurchlasses (RD 600) von 6,00 auf 10,00 zur Schaffung einer breiteren Überfahrt, da nach Neuzuteilung die Erschließung von zwei Schlägen erforderlich wird.</p> <p>Kompensationsverhältnis für die Teilverrohrung eines Grabens: 1 : 1 (= 8,00 m²).</p>
	2.13	Einzelbaum (HB)				<p>Im nördlichen Böschungsbereich der geplanten Verlängerung ist die Entfernung von 2 Einzelbäumen (1 Berg-Ahorn mit Stammdurchmesser 20 cm, 1 Stiel-Eiche mit Stammdurchmesser 20 cm) erforderlich, da diese im Ausbaubereich stocken.</p>	ohne		<p>Σ 102.11 = 8,00 m² + Kompensation für 2 Einzelbäume.</p>

Wertstufen:

- V = von besonderer Bedeutung
- IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- III = von allgemeiner Bedeutung
- II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- I = von geringer Bedeutung

Wiederherstellbarkeit:

- ** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
- * nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
- (*) schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
- kein Symbol: bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 03.07.2013

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
104	10.4.2 11.1.1 4.13.3 9.7 4.13.3 10.4.2 13.1.1 a 4.13.3 2.10.1 11.1.1 4.13.3 11.1.1 10.4.2 13.1.1 s 10.4.2	<p><u>Gepflanzter Weg:</u> Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM), Sandacker (AS), Nährstoffreicher Graben (FGR), Grünland-Einsatz (GA), Nährstoffreicher Graben (FGR), Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM), Straße (OVS), Nährstoffreicher Graben (FGR), Strauchhecke (HFS), Sandacker (AS), Nährstoffreicher Graben (FGR), Sandacker (AS), Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM), Weg (OVW), Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM),</p>	ca. 2,50 ca. 166 ca. 2,50 ca. 162 ca. 3 ca. 3 ca. 3 ca. 2,50 ca. 2 ca. 157 ca. 4 ca. 127 ca. 1,50 ca. 4 ca. 4	= ca. 0,0664 = ca. 0,0648 = ca. 0,0628 = ca. 0,0508	<p><u>Von Ostsüdost kommend (vom Weg <i>Akerriediek</i>):</u> Den Weg <i>Akerriediek</i> begleitender, artenarmer Kraut-/Gras-Saum. Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Acker (mit Mais bestellt). Im weiteren Planungs-Trassenverlauf ca. 1,50 m tiefer Entwässerungsgraben. Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Weidelgrasfläche. Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Wegeseitengraben mit Kraut-/Gras-Böschungen. Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Kraut-/Gras-Saum. Im weiteren Planungs-Trassenverlauf <i>Mittelriediek</i>, als vegetationsloser bituminös befestigter Weg. Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Wegeseitengraben mit artenreichen Kraut-/Gras-Böschungen und Feldhecke aus jungen Gehölzen (eine Frühblühende Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>), vier Ohr-Weiden (<i>Salix aurita</i>) und eine Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)). Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Acker (mit Mais bestellt). Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Entwässerungsgraben (ca. 1,50 m tief, wasserführend, gehölzfreie, artenarme Kraut-/Gras-Böschungen). Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Acker (mit Mais bestellt). Im weiteren Planungs-Trassenverlauf artenarmer Kraut-/Gras-Saum. Im weiteren Planungs-Trassenverlauf vegetationsloser Schotterweg. Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Kraut-/Gras-Saum mit Wegeseitenmulde.</p>	II II III II III I III III II III II II I III	*	<p>Planung: Wege-Neubau in bituminöser Befestigung (SB (bit)) in 3,00 m Breite und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.</p> <p>Kompensationsverhältnis für die (1) Teil- und (2) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes (3) Teil- und (4) Vollversiegelung eines Ackers (5) Teil- und (6) Vollversiegelung von Grabenböschungen. (7) Teil- und (8) Vollversiegelung einer Weidelgrasfläche. (9) Teil- und (10) Vollversiegelung von Grabenböschungen. (11) Teil- und (12) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes. (13) Teil- und (14) Vollversiegelung von Grabenböschungen. (15) Teilbeseitigung einer Feldhecke mit anschließender (16) Teil- und (17) Vollversiegelung der dadurch freigewordenen Fläche. (18) Teil- und (19) Vollversiegelung eines Ackers. (20) Teil- und (21) Vollversiegelung von Grabenböschungen. (22) Teil- und (23) Vollversiegelung eines Ackers. (1) 1 : 0,5 (= 4,25 m²), (2) 1 : 1,5 (= 11,25 m²), (3) 1 : 0,5 (= 83,00 m²), (4) 1 : 1,25 (= 622,50 m²), (5) 1 : 0,5 (= 4,25 m²), (6) 1 : 1,5 (= 11,25 m²), (7) 1 : 0,5 (= 81,00 m²), (8) 1 : 1,25 (= 607,50 m²), (9) 1 : 0,5 (= 1,50 m²), (10) 1 : 1,5 (= 13,50 m²), (11) 1 : 0,5 (= 1,50 m²), (12) 1 : 1,5 (= 13,50 m²), (13) 1 : 0,5 (= 1,00 m²), (14) 1 : 1,5 (= 9,00 m²), (15) 1 : 2 (= 24,00 m²), (16) 1 : 0,5 (= 1,00 m²), (17) 1 : 1,5 (= 9,00 m²), (18) 1 : 0,5 (= 78,50 m²), (19) 1 : 1,5 (= 706,50 m²), (20) 1 : 0,5 (= 2,00 m²), (21) 1 : 1,5 (= 18,00 m²), (22) 1 : 0,5 (= 63,50 m²), (23) 1 : 1,5 (= 571,50 m²).</p>	

Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	= von allgemeiner Bedeutung
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung
I	= von geringerer Bedeutung

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 03.07.2013
 2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
noch 104	2.10.2	Strauch-Baumhecke (HFH),	ca. 6			Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Böschung des Süd-Nord-Kanals mit Feldhecke (vom Wegebau betroffen sind folgende Gehölz-Arten: Brombeere (<i>Rubus spec.</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i> , vereinzelt), Mehl-Beere (<i>Sorbus intermedia</i> , vereinzelt), Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i> , vereinzelt), Spätblühende Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i> , vereinzelt) und Stiel-Eiche (bis ca. 40-jährig; ein ca. 70-jähriges Exemplar). Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Kraut-/Gras-Saum (ein Exemplar des Breitblättrigen Sitters (<i>Epipactis helleborine</i>) angetroffen). Im weiteren Planungs-Trassenverlauf parallel zum Kanal verlaufender Schotterweg mit Kraut-/Gras-Bewuchs in der Wegetüte. Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Kraut-/Gras-Saum mit zwei je ca. 80-jährigen Stiel-Eichen und einer ca. 40-jährigen Stiel-Eiche (Einzelbäume). Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Böschung des Süd-Nord-Kanals mit Kraut-/Gras-Bewuchs.		*	(24) Teil- und (25) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes. (26) Vollversiegelung eines Schotterweges. (27) Teil- und (28) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes. (29) Teilversiegelung einer Feldhecke mit anschließender (30) Teil- und (31) Vollversiegelung der dadurch frei gewordenen Fläche. (32) Teil- und (33) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes. (34) Vollversiegelung eines Schotterweges. (35) Teil- und (36) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes. (37) Beseitigung von drei Einzelbäumen. (38) Teil- und (39) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes. (40) Teil- und (41) Vollversiegelung eines Ackers. (42) Teil- und (43) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes. (44) Teilversiegelung eines Feldgehölzes mit anschließender (45) Teil- und (46) Vollversiegelung der dadurch frei gewordenen Fläche. (47) Teil- und (48) Vollversiegelung eines Ackers. (24) 1 : 0,5 (= 0,75 m²), (25) 1 : 1,5 (= 6,75 m²), (26) 1 : 1 (= 12,00 m²), (27) 1 : 0,5 (= 2,00 m²), (28) 1 : 1,5 (= 18,00 m²), (29) 1 : 2,5 (= 90,00 m²), (30) 1 : 0,5 (= 3,00 m²), (31) 1 : 1,5 (= 27,00 m²), (32) 1 : 0,5 (= 2,00 m²), (33) 1 : 1,5 (= 18,00 m²), (34) 1 : 1 (= 9,00 m²), (35) 1 : 0,5 (= 2,50 m²), (36) 1 : 1,5 (= 22,50 m²), (37) pauschal 25,00 m²/Baum (= 75,00 m²), (38) 1 : 0,5 (= 2,50 m²), (39) 1 : 1,5 (= 22,50 m²), (40) 1 : 0,5 (= 43,00 m²), (41) 1 : 1,5 (= 387,00 m²), (42) 1 : 0,5 (= 0,75 m²), (43) 1 : 1,5 (= 6,75 m²), (44) 1 : 1 (= 156,00 m²), (45) 1 : 0,5 (= 13,00 m²), (46) 1 : 1,5 (= 117,00 m²), (47) 1 : 0,5 (= 30,00 m²), (48) 1 : 1,5 (= 270,00 m²),
	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM).	ca. 4					III	
	13.1.11 s	Weg (OVW).	ca. 3					I	
	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) mit Einzelbäumen (HB) und	ca. 5					III	
	2.13	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM).	ca. 5					ohne Wertstufe	
	11.1.1	Geplante Wegeseitenarme vor der geplanten Kanalbrücke:						III	
	10.4.2	Sandacker (AS) und Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	ca. 86 ca. 1,50		= ca. 0,0344	Acker (mit Mais bestellt). Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Kraut-/Gras-Saum.		II III	

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)	Wiederherstellbarkeit:
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)	
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)	
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung		bedingt regenerierbar. Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)	
I	= von geringerer Bedeutung			

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 03.07.2013

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
noch 104	1.23.1	<u>Gepflante Wegeseitenarme vor der geplanten Kanalbrücke:</u> Laubwald-Jungbestand (WJL).	ca. 26		= ca. 0,0156	Locker mit jungen Gehölzen bestocktes Feldgehölz (bis ca. 20-jährig, mit vornehmlich folgenden Gehölz-Arten: Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Europäisches Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>), Schwarz-Erle und Silber-Weide (<i>Salix alba</i>). Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Acker (mit Gerste bestellt). Im weiteren Planungs-Trassenverlauf Kraut-/Gras-Saum mit fünf Schwarz-Pappel-Hybriden (<i>Populus nigra</i> -Hybride) als Einzelbäume.	III		<u>(49) Teil- und (50) Vollversteigerung eines Kraut-/Gras-Saumes und (51) Beseitigung von fünf Einzelbäumen: (49) 1 : 0,5 (= 2,50 m²), (50) 1 : 1,5 (= 22,50 m²) und (51) pauschal 25,00 m²/Baum (= 125,00 m²).</u> <u>Erläuternde Anmerkung:</u> Der nebenstehende Laubwald-Jungbestand (WJL) ist nach Auskunft der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Lingen mit dem Status „Kompensationsfläche“ belegt. Die Teilbeseitigung dieses Laubwald-Jungbestandes wird im Verhältnis 1 : 1 kompensiert (siehe Zeile (44) oben). Darüber hinaus werden für die anschließenden Flächenteil- und Vollversiegelungen die Kompensationsverhältnisse 1 : 0,5 (siehe Zeile (45) oben) und 1 : 1,5 (siehe Zeile (46) oben) angehalten.
									Σ E.-Nr. 104 4.420,00 m²

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V	= von besonderer Bedeutung nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringerer Bedeutung kein Symbol:

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 10.01.2006, 03.02.2023
 2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
105 <i>(Peikuser Straße)</i>	13.1.11 v 10.4.2	Weg (OVW) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	565,00	gemittelt ca. 3,40 ca. 1,50 ca. 1,50		<p><u>Von Nordwesten kommend:</u> Schadhafter (Spurrillen, Schlaglöcher) Betonrechteckpflasterweg ohne Bewuchs, mit beidseitig begleitenden, je bis ca. 1,50 m breiten Kraut-/Gras-Säumen (an der Nordostseite mit Einzelbäumen). An der Nordostseite des Weges schließt daran an ein Wegeseitenraben und daran grenzen eine Wallhecke, intensiv landwirtschaftlich genutzter Acker und Wald an. An der Südwestseite des Weges schließen an den Kraut-/Gras-Saum Feld- und Wallhecken, Einzelbäume und daran wiederum intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und extensiv genutzte Grünlandflächen an.</p>	I III		<p><u>Planung:</u> Verstärkung des vorhandenen Betonrechteckpflasterweges mit einer bituminösen Decke (SB (bit)) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. <u>Kompensationsverhältnis für die Vollversiegelung des Betonsteinpflasterweges und die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume:</u> 1 : 0,25/ 1 : 0,5 (= 423,75 m² + 282,50 m²).</p> <p style="text-align: right;">Σ E.-Nr. 105 740,89 m² - s. <u>UL</u></p>

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V	= von besonderer Bedeutung nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung kein Symbol:

Nach dem erfolgten Ausbau des Weges E.-Nr. 105 im Jahr 2016 (vergleiche Abrechnungsplan Neuzustand 24.05.2017 in der Bauakte 2016/17) ergibt sich folgendes Kompensationserfordernis:

Bituminös versiegelte Fläche	= 1.911,75 m ² x 0,25	= 477,94 m²
Schotterbankette	= 544,40 m ² x 0,5	= 272,20 m²
Entsiegelung Betonpflasterweg (wird zu Kraut-/Gras-Säumen)	=	= 9,25 m²
Gesamtkompensationsbedarf	=	= 740,89 m²

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 10.01.2006 und 03.07.2013
 2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
108 (Herfinsweg)	13.1.11 s 10.4.2	Weg (OVW) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) und	1.075,00 1.075,00 1.075,00	ca. 3,50 ca. 1,50 ca. 2		Von Nordosten kommend: Schotterweg mit bis ca. 1,50 m breitem Kraut-/Gras-Saum entlang der Nordwestseite des Weges. Daran an schließen ein Wegeseitengraben, eine Feldhecke und Einzelbäume, und daran wiederum grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an. Entlang seiner Südostseite wird der Weg von einem bis ca. 2,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran an schließen ein Wegeseitengraben, bereichsweise eine Feldhecke, und daran wiederum grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an. Im weiteren Wegeverlauf schadhafter bituminös befestigter Weg, mit beid-seits begleitenden, je bis ca. 2,00 m breiten Kraut-/Gras-Säumen. Daran an schließen an der Nord-westseite des Weges ein Wegeseitengraben (be-reichsweise) und eine Feldhecke, und daran grenzt intensiv landwirtschaftlich genutztes Grünland an. An der Südostseite des Weges schließen an den Kraut-/Gras-Saum an ein Wegeseitengraben (be-reichsweise), eine Wallhecke (bereichsweise) und Einzelbäume (bereichsweise), und daran grenzen wiederum intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker-flächen an.	I III		<u>Planung:</u> Verstärkung des vorhandenen Schotterweges mit einer bituminösen Decke (SB (bit)) in 3,00 m Breite und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite und Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befesti-gung (SB (bit)); naturerschützlich kein Eingriff (jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich !) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. <u>Kompensationsverhältnis für die Teilversie-ne-lung des Schotterweges und der Kraut-/Gras-Säume:</u> 1 : 1/1 : 0,5 (= 3.225,00 m²/507,50 m²).
	13.1.1 a 10.4.2	Straße (OVS) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	515,00	gemittelt ca. 3,15 ca. 2			I III		Σ E.-Nr. 108 3.732,50 m²

Wertstufen:

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V	= von besonderer Bedeutung
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	= von allgemeiner Bedeutung
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung
I	= von geringerer Bedeutung

nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
 nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
 schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
 bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 10.01.2006 und 01.11.2013
 2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
109 <i>(Altkendiek)</i>	13.1.1 a	Straße (OVS) mit	690,00	ca. 3		Von Südosten kommend: Unebener (Versackungen) bituminös befestigter Weg ohne Bewuchs. Entlang seiner Nordostseite wird der Weg von einem ca. 1,00 m (ca. 1,50 m/ ca. 2 m) bis ca. 4 m breiten Kraut-/Gras-Saum, streckenweise auch von einem Scherrassen begleitet. Daran an schließen ein Wohnhausgrundstück, ein Wegeseitenraben (daran an grenzt eine Feldhecke und daran wiederum grenzt eine Ackerfläche (mit Mais bestellt) an), Feldhecken (daran an grenzen Ackerflächen und eine Weidefläche) und ein Wald. An der Südwestseite des Weges schließt an den bis ca. 2,50 m breiten Kraut-/Gras-Saum eine Wegeseitenmulde (daran an grenzen eine Feld- und eine Wallhecke) an, und an die v. g. Hecken grenzen wiederum Ackerflächen (u. a. mit Kartoffeln bestellt) an. Der Wegeseitenraum des bituminös befestigten Weges ist bereits auf insgesamt ca. 67 m Länge befestigt (voll- oder teilversiegt).	I III I III		Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit)); naturschutzrechtlich kein Eingriff (jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich I) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompensationsverhältnis für die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume und des Scherrassens: 1 : 0,5 (= 328,25 m²).
							Σ		E.-Nr. 109 328,25 m²

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V	= von besonderer Bedeutung
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	= von allgemeiner Bedeutung
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung
I	= von geringerer Bedeutung

nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)	**	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)	*	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
kein Symbol:	()	kein Symbol:

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 10.01.2006 und 01.11.2013
 2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
110 <small>(Gänse- diek)</small>	13.1.1 a 10.4.2	Straße (OVS) mit Halbruderalen Gras- und Stauden- fluren mittlerer Standorte (UHM).	970,00	ca. 3,50 ca. 2 (bereichs- weise bis ca. 5 m)		<p style="color: blue; margin: 0;"><u>Von Normkosten kommentiert:</u></p> Schadhafter bituminös befestigter Weg ohne Bewuchs. Entlang seiner Nordwestseite wird der Weg von einem bis ca. 2,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet (bereichsweise bis ca. 5,00 m breit). Daran an schließt ein Wegseitengraben (bereichsweise), daran grenzen Wall- und Feldhecken an. Daran wiederum grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen und ein Pflerdeturmplatz an. An der Südseite des Weges schließt an den bis ca. 2,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum ein Wegseitengraben (bereichsweise), daran grenzen Wall- und Feldhecken, ein Feldgehölz und Hofräume an. Daran wiederum grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen und eine Brachfläche an. Der Wegseitenraum des bituminös befestigten Weges ist bereits auf insgesamt ca. 20 m Länge befestigt (voll- oder teilversiegelt).	I III		Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit)), aber nur in 3,00 m Breite; naturschutzrechtlich kein Eingriff (jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich I) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompensationsverhältnis für die (1) Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume und die (2) Teilversiegelung der bituminös befestigten Wegedecke (wird zur Schotterbankette): (1) 1 : 0,5 (= 237,50 m²) und (2) 1 : 1 (= 485,00 m²).
Σ									E.-Nr. 110 247,50 m²

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung		bedingt regenerierbar. Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringerer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: *Nordhorn-Ost* Erfassungs-Datum: 10.01.2006, 01.11.2013, **24.01.2018**
 2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)	
111 <i>(Altkleink)</i>	13.1.1 a	Straße (OVS) mit	915,00	ca. 3	gemittelt ca. 3,50	Von Südosten kommend: Schadhafter (Unebenheiten, Schlaglöcher) bituminös befestigter Weg ohne Bewuchs. Entlang seiner Nordostseite wird der Weg von einem ca. 3 m bis ca. 4 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran an schließt ein Entwässerungsgraben und daran wiederum grenzt Acker (mit Mais bestellt) an. Entlang der Nordwestseite wird der Weg von einem ca. 2 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran an schließt eine Wegesenmulde und daran wiederum grenzt ein Wald an. Entlang der Südwestseite wird der Weg von einem ca. 2 m bis ca. 3 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran an grenzen ein Hofgrundstück, ein Entwässerungsgraben (daran an grenzt Grünland), Einzelbäume, eine Feldhecke (daran an grenzt ebenfalls Grünland). Entlang der Südostseite wird der Weg von einem ca. 1 m bis ca. 2 m breitem Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran an grenzen Wege-seitengräben (daran an grenzen Wald und eine Wallhecke und an die Wallhecke grenzen Ackerflächen (mit Mais bestellt) an), Wegesenmulden (daran an grenzen Feld- und Wallhecken und daran grenzen ebenfalls Ackerflächen (mit Mais bestellt) an).	I		Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit)); naturschutzrechtlich kein Eingriff (jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich !) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompensationsverhältnis für die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,5 (= 439,75 m²) .	
	10.4.2	Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).		ca. 2			gemittelt ca. 2,25	III		
	2.13	Einzelbaum (EB)		gemittelt ca. 1,50			III	ohne		

Σ E.-Nr. 111 **439,75 m²** +
Kompensation für 1 Einzelbaum

Wertstufen:

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V	= von besonderer Bedeutung **
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung *
III	= von allgemeiner Bedeutung (*)
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung kein Symbol:
I	= von geringerer Bedeutung

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 10.01.2006, 01.11.2013 und 08.08.2023
 2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
112 (Herfinsweg)	13.1.1 a	Straße (OVS) mit	90,00	ca. 3,30		Von Südwesten kommend: Schadhafter bituminös befestigter Weg ohne Bewuchs. Entlang seiner Nordwestseite wird der Weg von einem ca. 1,50 m bis ca. 2 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran an schließt eine Wallhecke, und daran an schließen Ackerflächen. An der Südostseite des Weges schließt an den bis ca. 3 m bis ca. 4 m breiten Kraut-/Gras-Saum mit einem Einzelstrauch (Schwarzer Holunder) ein Wegeseitengraben und daran grenzen wiederum Ackerflächen (mit Mais bestellt) an.	I		Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit)) aber nur in 3,00 m Breite; naturschutzrechtlich kein Eingriff (jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich!) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.
112.11	10.4.2	Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).		gemittelt ca. 1,75		Der Wegeseitenraum des bituminös befestigten Weges ist bereits auf insgesamt ca. 5 m Länge befestigt (teilversiegt).	III		Kompensationsverhältnis für die (1) Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume und die (2) Teilversiegelung der bituminös befestigten Wegedecke (wird zur Schotterbankette): (1) 1 : 0,5 (= 30,25 m²) und (2) 1 : 1 (= 27,00 m²).
	4.13.3	Nährstoffreicher Graben (FGR)	4,00	2,00		Nährstoffreicher Graben (mit Kraut-/Gras-Böschungen mit Dominanz nitrrophiler Arten)	II		Planung: Verlängerung eines vorhandenen Rohrdurchlasses (RD 800) von 6,00 auf 10,00 zur Schaffung einer breiteren Überfahrt. Kompensationsverhältnis für die Teilverrohrung eines Grabens: 1 : 1 (= 8,00 m²).
Σ								E.-Nr. 112 u. 112.11 11,25 m²	

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V = von besonderer Bedeutung	.** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	* nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III = von allgemeiner Bedeutung	(*) schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II = von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	kein Symbol: bedingt regenerierbar; in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I = von geringerer Bedeutung	

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 10.01.2006, 14.01.2020

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
113 (Herfinsweg)	13.1.11 v	Weg (OVW) mit	1.120,00	ca. 3,20		<p><u>Von Nordosten kommend:</u> Schadhafter, bereichsweise als Hohlweg, ausgebildeter und dort von Wallhecken begleiteter rechteckpflasterweg ohne Bewuchs. Entlang seiner Nordwestseite wird der Weg von einem bis ca. 2,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran an schließen ein Wegseitengraben und ein Hofraum, an diese Biotoptypen grenzen eine Wallhecke und Einzelbäume, und daran wiederum landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen an. An der Südostseite des Weges schließen an den bis ca. 2,00 m (4,00 m) breiten Kraut-/Gras-Saum eine Feldhecke, Einzelbäume, eine Baumreihe, Hausgrundstücke und daran grenzen wiederum intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen an.</p>	I		<p><u>Planung:</u> Verstärkung des vorhandenen Betonrechteckpflasterweges mit einer bituminösen Decke (SB (bit)) aber nur in 3,00 m Breite und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.</p> <p><u>Kompensationsverhältnis für die (1) Vollversiegelung des Betonsteinpflasterweges, die (2) Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume und die (3) Teilentsiegelung der mit Betonrechteckpflaster befestigten Wegedecke (wird zur Schotterbankette):</u> (1) 1 : 0,25 (= 840,00 m²), (2) 1 : 0,5 (= 423,00 m²) und (3) 1 : 0,75 (= 168,00 m²).</p>
	10.4.2	Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).		ca. 2		<p>Der Wegeseitenraum des Betonrechteckpflasterweges ist bereits auf insgesamt ca. 100 m Länge befestigt (voll- oder teilversiegelt).</p> <p>Im Bereich „Herfinsweg Nr. 11“ ist die Entfernung von 2 Schwarz-Pappel-Hybriden (Ø 100 cm, 115 cm) erforderlich, da deren Wurzeln zu Schädigungen im Straßenkörper führen</p>	III		
	2.13	Einzelbaum (EB)		ca. 2 (bereichsweise bis ca. 4 m)			ohne		<p>Σ E.-Nr. 113 1.095,00 m² + Kompensation für 2 Einzelbäume</p>

Wertstufen:

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V	= von besonderer Bedeutung
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	= von allgemeiner Bedeutung
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung
I	= von geringerer Bedeutung

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 10.01.2006, 07.02.2023

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
114 <i>(Boerweg)</i>	13.1.1 a 10.4.2	Straße (OVS) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	840,00	gemittelt ca. 3,40 ca. 2		<p>Von Nordwesten kommend: Schadhafter bituminös befestigter Weg ohne Bewuchs. Entlang seiner Südwestseite wird der Weg von einem bis ca. 2,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran an schließen ein Wegseitengraben (bereichsweise), Wallhecken, Einzelbäume und ein Lagerplatz. Daran wiederum grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen an. An der Nordostseite des Weges schließen an den bis ca. 2,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum ein Wegseitengraben (bereichsweise), eine Wallhecke, Einzelbäume, Hofräume, Hausgrundstücke und eine Obstwiese an. Daran wiederum grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker-, Grünlandflächen und eine Brachfläche an.</p> <p>Der Wegseitenraum des bituminös befestigten Weges ist bereits auf insgesamt ca. 90 m Länge befestigt (voll- oder teilversiegelt).</p> <p>Westseitig ist die Fällung von 13 Einzelbäumen (Schwarzpappel-Hybride mit Stammdurchmesser 60 bis 100 cm) erforderlich, da durch Wurzeleinfluss Schäden an der Straße verursacht werden.</p>	<p>I</p> <p>III</p> <p>III</p> <p style="text-align: center;">ohne</p>		<p>Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit)) aber nur in 3,00 m Breite; naturschutzrechtlich kein Eingriff (jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich!) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.</p> <p>Kompensationsverhältnis für die (1) Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume und die (2) Teilentsiegelung der bituminös befestigten Wegedecke (wird zur Schotterbankette): (1) 1 : 0,5 (= 229,50 m²) und (2) 1 : 1 (= 336,00 m²).</p> <p>Σ E.-Nr. 114 106,50 m² + Kompensation für 13 Einzelbäume.</p>

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Disgenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 10.01.2006

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
116 <i>(Mell- eschweg)</i>	13.1.1 a 10.4.2	Straße (OVS) mit Halbruderalen Gras- und Stauden- fluren mittlerer Standorte (UHM).	625,00	gemittelt ca. 3,35 ca. 2		<p><u>Von Westen kommend:</u> Schadhafter bituminös befestigter Weg ohne Bewuchs: Entlang seiner Nordseite wird der Weg von einem bis ca. 2,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran an schließen ein Wegeseitenraben ein Hofraum, Einzelbäume und eine Feldhecke. Daran wiederum grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen und eine Weihnachtsbaumkultur an. An der Südseite des Weges schließen an den bis ca. 3,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum Hofräume, eine Wallhecke, Einzelbäume, eine Baumschulfläche und ein Feldgehölz an. Daran wiederum grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an.</p> <p>Der Wegeseitenraum des bituminös befestigten Weges ist bereits auf insgesamt ca. 200 m Länge befestigt (voll- oder teilversiegelt).</p>	I III III		<p>Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit)) aber nur in 3,00 m Breite; naturschutzrechtlich kein Eingriff (jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich !) und beidseitig Schotter-Blankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.</p> <p>Kompensationsverhältnis für die (1) Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume und die (2) Teilversiegelung der bituminös befestigten Wegedecke (wird zur Schotterbankette): (1) 1 : 0,5 (= 153,13 m²) und (2) 1 : 1 (= 218,75 m²).</p>
							Σ		E.-Nr. 116 55,62 m²

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V = von besonderer Bedeutung	** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	* nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III = von allgemeiner Bedeutung	(*) schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol: bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I = von geringer Bedeutung	

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost
2. Änderung

Erfassungs-Daten: 29.06.2021

E.Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)	
116 (Mehrschweg)	13.1.11 ^a	Weg (OVW) mit	120,00	ca. 3,00		Von Osten kommend bis zur Hofstelle Deters_Nr. 4 ^u . Von Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 120,00 schadhafter (Längs-/Querrisse, Abplatzungen, Schlaglöcher) bituminös befestigter Weg ohne Kraut-/Grasbewuchs.	I		Planung: Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 120,00; Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung auf 220,00 m Länge und 3,00 m Breite (naturschutzrechtlich kein Eingriff, jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich) und beidseitig Schotter-Bankette in je 0,50 m Breite. Kompensationsverhältnis für die Teilverseelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,5 (= 50,50 m ²)	
	10.4.2 / 12.1.2	Halbruderaleen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) / Artenarmer Scherrasen (GRA)	120,00	ca. 1,75 (gemittelt)		Entlang seiner Nordseite wird der Weg von einem ca. 1,50 m – 2,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum, artenarmer Scherrasen, unterbrochen von mehreren Zufahrten/Zuwegen begleitet. Hieran schließen sich eine Baumreihe, eine Zierhecke sowie eine Hofstelle an. Im Bereich von Weg-km 0 - 20 sowie 35,50 – 43,50 befinden sich zwei Zufahrten (Pflaster, bit - mind. 0,50 m breit) in einer Gesamtlänge von 28,00 m.	II			
	13.1.11 ^{a, v}	Weg (OVW)	- 28,00 und 120,00	und ca. 2,25 (gemittelt)		Entlang seiner Nordseite wird der Weg von einem ca. 1,50 m – 3,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum, begleitet. Hieran schließen sich eine Baumschuffläche, abschnittsweise ein Graben sowie eine Hofstelle an. Im Bereich von Weg-km 110 - 120 befindet sich eine Zufahrt (bit - mind. 0,50 m breit) in einer Gesamtlänge von 10,00 m.	I			
							Σ 116 = 50,50 m ² .			

Wertstufen:

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V = von besonderer Bedeutung	** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	* nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III = von allgemeiner Bedeutung	(*) schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II = von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	kein Symbol: bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I = von geringerer Bedeutung	

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 10.01.2006
 2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
117 <i>(Kohldiek)</i>	13.1.1 a	Straße (OVS) mit	1.450,00	gemittelt ca. 3,25		<p><i>Von Westen kommend:</i> Schadhafter (Risse), unebener bituminös befestigter Weg ohne Bewuchs. Entlang seiner Nordseite wird der Weg von einem bis ca. 1,50 m bis ca. 4 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran an schließen ein Wegesitengraben Haus-/Hofräume, Einzelbäume und Feld- und Wallhecken. Daran wiederum grenzen Acker-, Grünlandflächen und eine Brachfläche an. An der Südseite des Weges schließen an den ca. 2 m bis ca. 3 m breiten Kraut-/Gras-Saum ein Wegesitengraben, Haus-/Hofräume, Wall- und Feldhecken und ein Feldgehölz an. Daran wiederum grenzen Acker- und Grünlandflächen an.</p>	I		<p>Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit)) auf 850 m in 3,00 m Breite; naturschutzrechtlich kein Eingriff (jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich!) sowie auf 600 m in 3,40 m Breite und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.</p>
	10.4.2	Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHIV).		gemittelt ca. 2,75		<p>Der Wegesitenraum des bituminös befestigten Weges ist bereits auf insgesamt ca. 200 m Länge befestigt (voll- oder teilversiegelt).</p>	III		<p>Kompensationsverhältnis für die (1) Teil- und (2) Vollversiegelung der Kraut-/Gras-Säume und die (3) Teilentsiegelung der bituminös befestigten Wegedecke (wird zur Schotterbankette): (1) 1 : 0,5 (= 395,00 m²), (2) 1 : 1,5 (= 360,00 m²) und (3) 1 : 1 (= 212,50 m²).</p>
				gemittelt ca. 2,50			III		Σ E.-Nr. 117 542,50 m²

Wertstufen:

- V = von besonderer Bedeutung
- IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- III = von allgemeiner Bedeutung
- II = von allgemeiner bis geringerer Bedeutung
- I = von geringerer Bedeutung

Wiederherstellbarkeit:

- ** = nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
- * = nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
- (*) = schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsstadium oder anthropogen stark verändert
- kein Symbol: bedingt regenerierbar; Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Erfassungs-Daten: 29.06.2021

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost
2. Änderung

E.Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
118 (Feldflurweg)	13.1.11 ^a	Weg (OVW) mit	480,00	ca. 3,00		<p>Von Süden (Einmündung „Kiefernweg / Klausheider Weg“) kommend</p> <p>Von Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 480,00 schadhafter (Längs-/Querrisse, Abplatzungen, Schlaglöcher) bituminös befestigter Weg ohne Kraut-/Grasbewuchs.</p> <p>Entlang seiner Westseite wird der Weg von einem ca. 1,00 m - 2,50 m breitem Kraut-/Gras-Saum unterbrochen von mehreren Zufahrten/Zuwegungen begleitet. Hieran schließen sich Feldhecken und Grünlandflächen (Intensiv, Extensiv) sowie abschnittsweise ein Graben an. Im Bereich von Weg-km 193 – 208 befindet sich eine Straßeneinmündung („Hülsenweg“, bit. - mind. 0,50 m breit) in einer Gesamtlänge von 15,00 m.</p> <p>Entlang seiner Ostseite wird der Weg von einem ca. 1,00 – 2,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum, unterbrochen von mehreren Zufahrten/Zuwegungen begleitet. Hieran schließen sich ein Wohngrundstück, abschnittsweise ein Graben, eine Feldhecke, Baumgruppen sowie Grünlandflächen (Intensiv, Extensiv) an. Im Bereich von Weg-km 26,50 – 34,50 und 53,50 – 61,50 befinden sich mehrere Zufahrten (Pflaster- mind. 0,50 m breit) in einer Gesamtlänge von 14,00 m.</p>	I		<p>Planung: Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 480,00: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung auf 480,00 m Länge und 3,00 m Breite (naturschutzrechtlich kein Eingriff, jedoch Stellungnahme der UNB maßgeblich) und beidseitig Schotter-Bankette in je 0,50 m Breite.</p> <p>Kompensationsverhältnis für die Teilversteigerung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,50 (= 232,75 m).</p>
	10.4.2	Halbruderaleen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)	480,00	ca. 1,50 (gemittelt)			II		
	13.1.11 ^a	Weg (OVW)	- 15,00	und			I		
		und	480,00	ca. 1,50 (gemittelt)			II		
	13.1.11 ^v	Weg (OVW)	- 14,00				I		<p>Im Bereich von Wege-Station 149,50 (ostseitig) sowie Wege- Station 384 (westseitig) stocken jeweils Stieleichen nahe am Ausbaurand. Diese sind während der Bauphase mit einem Stammschutz zu versehen.</p>

Wertstufen:

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V = von besonderer Bedeutung	** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	* nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III = von allgemeiner Bedeutung	(*) schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol: bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I = von geringer Bedeutung	

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 31.08.2021)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Daten: 29.06.2021
 2. Änderung

E.Nr.	Nr.	NLO-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
noch 118 (Feldflurweg)	13.1.11 ^a	Weg (OVW) mit	40,00	ca. 3,00 – 21,00		Weiter in Richtung Norden bis zur Einmündung Linger Straße – B 213. Von Wege-Station 480,00 bis Wege-Station 520,00 schadhafter (Längs-/Quertisse, Abplatzungen, Schlaglöcher) bituminös befestigter Weg ohne Kraut-/Grasbewuchs. Der Weg läuft trompetenförmig, unter Kreuzung eines Fuß-/Radweges auf einer Länge von 32,50 m in einer Breite von 3,00 auf 21,00 m aus. Entlang seiner Westseite wird der Weg von einem ca. 1,50 m breitem Kraut-/Gras-Saum begleitet. Hieran schließen sich ein Einzelbaum, ein Buswartehäuschen sowie abschnittsweise ein Graben an. Entlang seiner Ostseite wird der Weg von einem ca. 2,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum begleitet. Hieran schließen abschnittsweise ein Graben sowie eine Feldhecke an. Im Bereich von Weg-km 494 – 515 befindet sich eine Straßeneinmündung (bit. - mind. 0,50 m breit) in einer Gesamtlänge von 21,00 m.	I		Planung: Wege-Station 350,00 bis Wege-Station 390,00: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung auf 40,00 m Länge und 3,00 – 26,00 m Breite (Einmündungsbereich nach RLW) und beidseitig Schotter-Bankette in je 0,75 m Breite. Ersatz von vorhandenen Durchlässen (jew. RD 400; E-Nr. 118.01 und E-Nr. 118.02 - naturschutzrechtlich kein Eingriff, jedoch Stellungnahme der UNB maßgeblich!).
	10.4.2	Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)	40,00 und 40,00	ca. 1,50 und ca. 2,00			II		Kompensationsverhältnis für die Vollversteinerung der Kraut-/Gras-Säume (1:1,5) (= 82,25 m²) und die Teilversteigerung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,5 (= 31,25 m²)
	13.1.11 ^a	Weg (OVW)	- 21,00			Bei Wege-km 489 bis Wege-km 492 sowie 512 – 515 wird der Weg jeweils von einem Graben (jew. RD 400) gekreuzt.		Σ 118 = 346,25 m².	

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V	= von besonderer Bedeutung
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	= von allgemeiner Bedeutung
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung
I	= von geringerer Bedeutung

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 31.08.2021)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 10.01.2006
 2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLO-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
118 <small>(Feldflurweg)</small>	13.1.1 a	Straße (OVS) mit	1.330,00	gemittelt ca. 3,40		<p>Von Südsüdosten (vom Weg mit der E.-Nr. 117 (Kohalek)) kommend: Schadhafter (Risse, Asphaltdecken-Aufwölbungen (offensichtlich vornehmlich durch Schwarz-Pappel-Hybriden verursacht)), unebener bituminös befestigter Weg ohne Bewuchs. Entlang seiner Südsüdwestseite wird der Weg von einem ca. 0,50 m (ca. 1 m/ca. 1,5 m/ca. 2,5 m/ca. 4 m) bis ca. 5 m breiten Kraut-/Gras-Saum (auch mit Einzelbäumen (und daran grenzt eine Weide an) begleitet. An den Kraut-/Gras-Saum an schließen Feldhecken (und daran Acker (mit Mais bestellt) und ein Reitplatz), Wegesenmulden (und daran Acker (mit Mais bestellt) und eine Wallhecke (und daran eine Weide), und Einzelbäume (und daran ein Hausgrundstück)), Wegeseitengraben (stellenweise mit Einzelbäumen und angrenzender Wallhecke und Hofgrundstück (und daran streckenweise Weidelgraswiesen). An der Nordnordostseite des Weges schließen an den ca. 0,50 m (ca. 1 m/ca. 1,5 m/ca. 5 m) bis ca. 6 m breiten Kraut-/Gras-Saum (auch mit Einzelbäumen und Feldhecke (und daran grenzt Acker (mit Mais bestellt) an) an, Wegeseitengraben (auch mit Einzelbäumen und daran Acker, Feld- und Wallhecken, Einzelbäume (und daran Ackerflächen und Fichtenwald).</p>	I		<p>Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit)) aber nur in 3,00 m Breite; naturschutzrechtlich kein Eingriff (jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich I) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.</p> <p>Kommensationsverhältnis für die (1) Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume und die (2) Teilversiegelung der bituminös befestigten Wegedecke (wird zur Schotterbankette): (1) 1 : 0,5 (= 361,50 m²) und (2) 1 : 1 (= 532,00 m²).</p>
	10.4.2	Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).		gemittelt ca. 2,20		<p>Der Wegesenraum des bituminös befestigten Weges ist bereits auf insgesamt ca. 150 m Länge befestigt (voll- oder teilversiegelt).</p>	III		<p>Σ E.-Nr. 118 411,74 m² + Kommensation für 21 Bäume (Trauben-Eiche-Hochstamm), s. U.</p>
					gemittelt ca. 2,20		<p>Der Wegesenraum des bituminös befestigten Weges ist bereits auf insgesamt ca. 150 m Länge befestigt (voll- oder teilversiegelt).</p>	III	

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V = von besonderer Bedeutung	** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	* nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III = von allgemeiner Bedeutung	(*) schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsstadium des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol: bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I = von geringer Bedeutung	

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 31.08.2021)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost **Erfassungs-Datum:** 10.01.2006

Nach dem erfolgten Ausbau des Weges E.-Nr. 118 im Jahr 2016 (vergleiche Abrechnungsplan Neuzustand 20.06.2017 in der Bauakte 2016/17) ergibt sich folgendes Kompensationserfordernis:

Entsiegelung des bituminös befestigten Weges (wird zu Schotterbankette)	= 4.365,57 m ² - (1.330,00 m x 3,40 m) x 1	= 156,43 m ²
Schotterbankette = 2.585,53 m x 0,50 m	= 1.292,77 m ² - 156,43 m ² = 1.136,34 m ² x 0,5	= 568,17 m ²
Gesamtkompensationsbedarf		= 411,74 m²

Außerdem sind im Zuge des Wegeausbaues 21 Schwarz-Pappel-Hybriden beseitigt worden. Hierfür sind gem. Abstimmung mit Frau Uhl (uNB) vom 03.01.2018 **21 Trauben-Eichen-Hochstämme (12 - 14, m. B.)** im Wegeseitenraum des betreffenden Weges, in vorhandene Gehölzlücken anzupflanzen.

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 10.01.2006

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
119 (Kiefernweg)	13.1.1 a	Straße (OVS) mit	1.430,00	gemittelt ca. 3,40		<p>Von Nordosten kommend: Schadhafter (Risse, Versackungen, Schlaglöcher bituminös befestigter Weg ohne Bewuchs. Entlang seiner Südost- bzw. Südwestseite wird der Weg von einem bis ca. 0,50 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran an schließen ein Wegeseitenraben, Hofräume, Einzelbäume und Feldhecken. Daran wiederum grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker-, Grünlandflächen, eine Brachfläche und eine Weihrauchbaumkultur an. An der Nordwest- bzw. Nordostseite des Weges schließen an den bis ca. 1,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum ein Wegeseitenraben, ein Hofraum, Einzelbäume und Wallhecken an. Daran wiederum grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen an.</p> <p>Der Wegeseitenraum des bituminös befestigten Weges ist bereits auf insgesamt ca. 1.400 m Länge befestigt (voll- oder teilversiegelt).</p>	I		<p>Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit)) aber nur in 3,00 m Breite; naturschutzrechtlich kein Eingriff (jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich!) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.</p> <p>Kompensationsverhältnis für die (1) Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume und die (2) Teilentsiegelung der bituminös befestigten Wegedecke wird zur Schotterbankette): (1) 1 : 0,5 (= 79,00 m²) und (2) 1 : 1 (= 572,00 m²).</p>
	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	1.430,00	ca. 0,50			III		
			1.430,00	ca. 1			III		

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringerer Bedeutung		

Nach dem erfolgten Ausbau des Weges E.-Nr. 119 im Jahr 2016 (vergleiche Abrechnungsplan Neuzustand 21.06.2017 in der Bauakte 2016/17) ergibt sich folgendes Kompensationserfordernis:

Entsiegelung des bituminös befestigten Weges (wird zu Rasengitterbankette) = 4.790,21 m² - (1.430,00 m x 3,40 m) x 1 = 71,79 m²
 Rasengittersteinbankette = 2.753,86 m x 0,60 m = 1.652,32 m² - 71,79 m² = 1.580,53 m² x 0,5
 = 790,27 m²
 Gesamtkompensationsbedarf = 718,48 m²

Außerdem sind im Zuge des Wegeausbaues 1 Schwarz-Pappel-Hybride, 4 Schwarz-Erlen und 1 Stiel-Eichen beseitigt worden. Hierfür sind gem. Abstimmung mit Frau Uhl (uNB) vom 03.01.2018 **6 Stiel-Eichen-Hochstämme (12 – 14, m. B.)** im Wegeseitenraum des betreffenden Weges, in vorhandene Gehölzlücken anzupflanzen.

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 10.01.2006

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
121 (Weil- eschweg)	13.1.1 a 10.4.2	Straße (OVS) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	230,00	ca. 3 ca. 3 ca. 3		Von Südrwesten kommend: bituminös befestigter Weg, mit beidseits begleitenden, je bis ca. 3,00 m breiten Kraut-/Gras-Säumen. Daran an schließen an der Nordwest- bzw. Westseite des Weges intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. An der Südost- bzw. Ostseite des Weges schließen an den Kraut-/Gras-Saum an ein Wegeseitengrab, eine Feldhecke und Baumreihen, und daran grenzen wiederum intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen an. Im weiteren Wegeverlauf Schotterweg ohne Kraut-/Gras-Säume. Beidseits daran an schließen Feldhecken (vornehmlich bestehend aus Stieleichen (bis ca. 50-jährig), Stechpalmen, Schlehen Brombeeren (<i>Rubus spec.</i>)) und Einzelbäume, und daran wiederum grenzen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an. Im weiteren geplanten Wegeverlauf Schotterweg mit einseitigem, ca. 1,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum entlang der Ostseite des Weges. Daran an grenzen ein Hofraum und Grünlandflächen. An der Westseite grenzen Acker- und Grünlandflächen direkt an den Schotterweg an.	I III		Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit)); naturschutzrechtlich kein Eingriff (jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich!) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompensationsverhältnis für die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,5 (= 108,50 m²). Planung: bituminöse Verstärkung (SB (bit)) des vorhandenen Schotterweges in 3,00 m Breite (dafür Beseitigung einer Feldhecke). Kompensationsverhältnis für (1) die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume, (2) die Teilversiegelung der Acker- und Grünlandflächen (3) die Beseitigung einer Feldhecke und (4) die Vollversiegelung einer Schotterwegefläche: (1) + (2) 1 : 0,5 (= 58,00 m²), (3) 1 : 2 (= 400,00 m²) und (4) 1 : 1 (= 540,00 m²).
	13.1.11 s 10.4.2	Weg (OVW) ohne Kraut-/Gras-Säume.	80,00	ca. 2,50			I		
	2.10.2	Strauch-Baumhecke (HFM) an der Westseite des Weges und	80,00	ca. 2,50			III	*	
	11.1.1 9.6.4	Weg (OVW) mit einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) entlang der Ostseite des Weges und Sandacker (AS) und Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF).	100,00	ca. 3 ca. 1			I III		
	2.13	Einzelbaum (EB)	70,00 30,00			Der Wegeseitenraum des Weges ist bereits auf insgesamt ca. 54 m Länge (davon ca. 26 m beim bituminös befestigten Weg und ca. 28 m beim Schotterweg) befestigt (voll- oder teilversiegelt). Im Zuge des Wegeausbaus mussten drei Stieleichen im Seitenraum gefällt werden, zudem kam es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Wurzelraum bestehender Bäume im Wegeseitenraum.	II II		Σ E.-Nr. 121 1.106,50 m² + Kompensation für 5 Einzelbäume (Hainbuche-Hochstamm)

Wertstufen:

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V	= von besonderer Bedeutung
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	= von allgemeiner Bedeutung
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung
I	= von geringer Bedeutung

nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
 nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
 schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
 bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 13.02.2014

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
124	13.1.1 a 7.9.1	Straße (OVS), planfestgestellt über NLSIBV vom 31.05.2011 in LB (DOB) mit Sandigem Offenbodenbereich (DO) und	110,00 110,00	ca. 5 (planfestgestellt = 3,50 m LB (DOB) innerhalb eines 6,00 m breiten Arbeitsstreifens)		<p><u>Von Osten kommentiert:</u> Bituminös befestigter Weg ohne Bewuchs. Der Weg ist bereits durch das NLSIBV als Schotterweg planfestgestellt (Planfeststellung vom 31.05.2011). Die damit genehmigte Arbeitsstreifenbreite (z. T. Sandiger Offenbodenbereich) beträgt insgesamt 6,00 m.</p>	I		<p><u>Planung:</u> Bituminöse Verstärkung (SB (bit)) der planfestgestellten Schotterbefestigung in 3,50 m Breite und beidseitig Schotterbankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.</p> <p><u>Kompensationsverhältnis für die Teilversiegelung einer Schotterbefestigung und die Teilversiegelung (Schotter) eines Sandigen Offenbodenbereiches:</u> 1 : 1 (= 385,00 m²) und 1 : 0,5 (= 55,00 m²) und</p>
	13.1.1 s	Straße (OVS), planfestgestellt über NLSIBV vom 31.05.2011 in LB (DOB) mit Sandigem Offenbodenbereich (DO) und Acker (AS).	163,00 30,00 133,00	3,50 2,50 2,50		<p>Planfestgestellter Schotterweg, einschließlich Arbeitsstreifen in insgesamt 6,00 m Breite. Die Seitenräume des planfestgestellten Weges bestehen z. T. aus Sandigem Offenbodenbereich und tatsächlich z. T. aus Acker.</p>	I II II		<p><u>Planung:</u> Bituminöse Verstärkung (SB (bit)) der planfestgestellten Schotterbefestigung in 3,50 m Breite und beidseitig Schotterbankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.</p> <p><u>Kompensationsverhältnis für die Teilversiegelung einer Schotterbefestigung und die Teilversiegelung (Schotter) eines Sandigen Offenbodenbereiches und eines Ackers:</u> 1 : 1 (= 570,50 m²) und 1 : 0,5 (= 81,50 m²)</p>
	Σ E.-Nr. 124 1.092,00 m ²								

Wertstufen:

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V = von besonderer Bedeutung	** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	* nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III = von allgemeiner Bedeutung	(*) schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol: bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I = von geringer Bedeutung	

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 13.02.2014

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLO-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
125	13.1.1.a	Straße (OVS) mit	95,00	gemittelt ca. 3,50		<p><u>Von Osten kommt:</u> Rissiger bituminös befestigter Weg ohne Bewuchs, mit beidseits begleitenden, ca. 0,50 m breiten Kraut-/Gras-Säumen. Daran an schließen an der Nordseite des Weges eine Feldhecke und daran wiederum Grünland. An der Südseite des Weges schließen an den Kraut-/Gras-Saum an eine Feldhecke (fast ausschließlich Brombeere (<i>Rubus spec.</i>)) und eine Wallhecke, und daran wiederum grenzt Hofraum an.</p>	I II		<p><u>Planung:</u> Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit)); naturschutzrechtlich kein Eingriff (jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich I) und beidseitig Schotterbankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.</p> <p><u>Kompensationsverhältnis für die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume:</u> 1 : 0,5 (= 32,50 m²) und</p>
	10.4.2	Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) und		ca. 0,50 ca. 0,50		<p>Der Wegesitenraum des Weges ist bereits auf insgesamt ca. 60 m Länge befestigt (vollversiegelt).</p>			
	13.1.1.11	Weg (OVW) mit	145,00	ca. 3		<p>Im weiteren Wegeverlauf Erd-/Gras-Bauschuttweg mit spärlichem Kraut-/Grasbewuchs in der Wegemitte. Entlang der Nordseite wird der Weg von einem ca. 1,50 bis ca. 2 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran an schließen ein Graben, eine Weide, eine Feldhecke (fast ausschließlich Brombeere (<i>Rubus spec.</i>)) eines Hausgrundstückes und ein Grundstück mit einem Fischteich, einem Feldgehölz und einem Gebäude. Entlang der Südseite wird der Weg von einem ca. 3 m (bereichsweise bis ca. 10 m) breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Vereinzelt sind im Kraut-/Gras-Saum junge Einzelbäume anzutreffen. An den Kraut-/Gras-Saum an schließen ein Graben und eine Feldhecke, und daran wiederum Ackerflächen (ehemals mit Mais bestellt). In einem Bereich grenzt Acker direkt an den Kraut-/Gras-Saum an.</p>	I II		<p><u>Planung:</u> Bituminöse (SB (bit)) Verstärkung des vorhandenen Weges in 3,50 m Breite und beidseitig Schotterbankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.</p> <p><u>Kompensationsverhältnis für die Vollversiegelung des Weges und die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume:</u> 1 : 1 (= 507,50 m²) und 1 : 0,5 (= 72,50 m²).</p>
	10.4.2	Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).		gemittelt ca. 1,75					
				gemittelt ca. 3,50			II		Σ E.-Nr. 125 612,50 m²

Wertstufen:

- V = von besonderer Bedeutung
- IV = von besonderer bis all gemeiner Bedeutung
- III = von all gemeiner Bedeutung
- II = von all gemeiner bis geringerer Bedeutung
- I = von geringerer Bedeutung

Wiederherstellbarkeit:

- ** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
- * nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
- (*) schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
- kein Symbol: bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen (Stand: 31.08.2021)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Daten: 29.06.2021
2. Änderung

E.Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
126 (Rotweg)	13.1.11 a	Weg (QVW) mit	430,00	ca. 3,20 (gemittelt)		Von Nordosten kommend bis hinter die Kreuzung „Nach Schleuse II“: Von Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 430,00 schadhafter (Längs-/Quertisse, Abplatzungen, Schlaglöcher) bituminös befestigter Weg ohne Kraut-/Grasbewuchs in 3,00 bis 3,50 m Breite. Entlang seiner West-/Nordwestseite wird der Weg von einem ca. 3,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum, begleitet. Hieran schließen sich ein Feldgehölz sowie eine Laubwaldfläche an. Entlang seiner Ost-/Südostseite wird der Weg von einem ca. 2,00 m - 3,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum, unterbrochen von mehreren Zufahrten/Zuwegungen begleitet. Hieran schließen sich eine Wallhecke und Ackerflächen (Kartoffeln, Mais) sowie abschnittsweise ein Graben an.	I		Planung: Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 430,00: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung auf 310,00 m Länge und 3,00 m Breite. (naturschutzrechtlich kein Eingriff, jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich) und beidseitig Schotter-Bankette in je 0,50 m. Kompensationsverhältnis für die Teilentsiegelung eines bituminös befestigten Weges zu Schotter: 1 : 1 (= 86,00 m ²) und die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,5 (= 172,00 m ²)
	10.4.2	Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)	430,00 und 430,00	ca. 3,00 und ca. 2,50 (gemittelt)		Bei Wege-km 318 wird der Weg von einer 10 KV-Stromfreileitung gekreuzt. Bei Wege-km 340 steht ein Hinweisschild „Gasleitung“.	II		
Σ 126 = 86,00 m ² .									

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V = von besonderer Bedeutung	** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	* nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III = von allgemeiner Bedeutung	(*) schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II = von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	kein Symbol: bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I = von geringerer Bedeutung	

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 23.01.2014
 2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
126 <i>(Rottweg)</i>	13.1.1 a	Straße (OVS) mit	760,00	gemittelt ca. 3,10		Von Südsüdosten kommend: Rissiger, unebener bituminös befestigter Weg ohne Bewuchs, mit beidseits begleitenden, ca. 2,50 m (ca. 3 m) bis ca. 5 m (Ostseite) und ca. 1,50 m bis ca. 2,50 m (Westseite); stellenweise mit Einzelbäumen breiten Kraut-/Gras-Säumen. Daran an schließen an der West- bzw. Südwestseite des Weges Hofgrundstücke, eine Obstwiese, Wald und ein Wegeseitengraben. Daran wiederum grenzen Ackerflächen und eine Feldhecke. Streckenweise grenzt direkt Acker an den Kraut-/Gras-Saum an. An der Ost- bzw. Nordostseite des Weges schließen an den Kraut-/Gras-Saum an eine Feldhecke, ein Entwässerungsgraben und Einzelbäume, und daran grenzen wiederum Ackerflächen, Wald und ein Sportplatz an.	I		Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit)); naturschutzrechtlich kein Eingriff (jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich !)) und beidseitig Rasengitterstein-Bankette in je 0,50 m Breite. Kompensationsverhältnis für die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,5 (= 373,00 m²).
	10.4.2	Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).		gemittelt ca. 3,25 gemittelt ca. 2,15		Der Wegeseitenraum des Weges ist bereits auf insgesamt ca. 28 m Länge befestigt (voll- oder teilversiegelt).	III		Σ E.-Nr. 126 373,00 m²

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V = von besonderer Bedeutung	** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	* nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III = von allgemeiner Bedeutung	(*) schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II = von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	kein Symbol: bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I = von geringerer Bedeutung	

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 03.07.2013, 12.12.2017

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
128	13.1.1 s 10.4.2	Straße (OVS) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	680,00	ca. 3 bis ca. 2 und gemittelt ca. 1,70		<p>Von Osten (von der <u>Wietmarscher Straße (L 671)</u> kommend: Schotterweg mit spärlichem Kraut-/Gras-Bewuchs in der Wegemitte. Nordseitig wird der Weg von einem bis ca. 2 m breiten Kraut-/Gras-Saum (bereichsweise mit Einzelbäumen) begleitet. Daran an schließt streckenweise eine Feldhecke und daran an schließen Ackerflächen (mit Mais und Kartoffeln bestellt). Südseitig wird der Weg von einem ca. 1 m bis ca. 2 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet (bereichsweise mit Einzelbäumen). Daran an schließt ein Entwässerungsgraben und daran an schließen wiederum Ackerflächen (mit Mais bestellt). Nördlich des Weges müssen 5 Einzelbäume (4 Stiel-Eichen, 1 Berg-Ahorn) gefällt werden, da diese zu nah am Ausbaurand stocken bzw. durch Wurzeleinfluss Schäden an der Straße verursachen (würden).</p>	I III III		<p>Planung: Verstärkung des vorhandenen Schotterweges mit einer bituminösen Decke (SB (bit)) und beidseitig Schotter-Banke, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompensationsverhältnis für die Vollversiegelung des Schotterweges und die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 1/1 : 0,5 (= 2.040,00 m² + 340,00 m²).</p>
	2.13	Einzelbaum (EB)							<p>2 E.-Nr. 128 2.380,00 m² + Kompensation für 5 Einzelbäume (Stiel-Eiche-Hochstamm)</p>

Wertstufen:

- V = von besonderer Bedeutung
- IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- III = von allgemeiner Bedeutung
- II = von allgemeiner bis geringerer Bedeutung
- I = von geringerer Bedeutung

Wiederherstellbarkeit:

- ** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
- * nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
- (*) schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
- kein Symbol: bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Datum: 10.01.2006, 11.07.2013 und 01.11.2013

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
129	13.1.11 s 10.4.2 1.6.1	Weg (OVW), Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM), Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT).	ca. 0.50 ca. 3.50 ca. 89		ca. 0,0534	Von Südosten (vom Weg mit der E.-Nr. 111 (Rotweg)) kommend: Schotterbankette eines bituminös befestigten Weges ohne Bewuchs. Im weiteren Verlauf der geplanten Wegetrasse Kraut-/Gras-Saum mit spärlichem Bewuchs. Im weiteren Verlauf der Wegetrasse Wald, vornehmlich mit den folgenden, vom Wege-Neubau betroffenen Gehölz-Arten: Brombeere (<i>Rubus spec.</i>), Eberesche, Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>), Frühblühende Traubenkirsche, Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i>), Spätblühende Traubenkirsche, Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i> (vereinzelt), Stiel-Eiche (dominiert; bis ca. 40-jährig) und Wald-Geißblatt (<i>Lonicera periclymenum</i>). Im weiteren Verlauf der Wegetrasse artenarmer Kraut-/Gras-Saum. Im weiteren Verlauf der Wegetrasse bituminös befestigter Weg (Süd-Nord-Kanal-Parallelweg) ohne Bewuchs. Im weiteren Verlauf der Wegetrasse Kraut-/Gras-Saum mit vom Wege-Neubau betroffenen Einzelbäumen (eine Rot-Eiche (<i>Quercus rubra</i> , ca. 40-jährig) und eine Stiel-Eiche, ca. 70-jährig). Im weiteren Verlauf der Wegetrasse Kraut-/Gras-Saum (Böschung des Süd-Nord-Kanals).	I III IV	**	Planung: Neubau eines bituminös befestigten Weges (SB (bit)) in 3,00 m und in 5,00 m Breite (zwischen Wald und Brücke), beidseitig mit Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompensationsverhältnis für die (1) Teilversiegelung einer Schotterbankette, (2) Teil- und (3) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes, (4) Teilbeseitigung eines Waldes mit anschließender (5) Teil- und (6) Vollversiegelung der dadurch frei gewordenen Fläche, (7) Teil- und (8) Vollversiegelung dreier Kraut-/Gras-Säume und (9) Beseitigung von zwei Einzelbäumen: (1) 1 : 1 (= 1,50 m ²), (2) 1 : 0,5 (= 1,75 m ²), (3) 1 : 1,5 (= 15,75 m ²), (4) 1 : 3 (= 1.602,00 m ²), (5) 1 : 0,5 (= 44,50 m ²), (6) 1 : 1,5 (= 400,50 m ²), (7) 1 : 0,5 (= 12,00 m ²), (8) 1 : 1,5 (= 180,00 m ²), (9) pauschal 25,00 m ² /Baum (= 50,00 m ²).
									Σ E.-Nr. 129 2.272,16 m ² + Kompensation für 3 Einzelbäume (Stiel-Eiche-Hochstamm), s. u.

Wertstufen:

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V = von besonderer Bedeutung	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III = von allgemeiner Bedeutung	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I = von geringer Bedeutung	

Nach dem erfolgten Ausbau des Weges E.-Nr. 129 im Jahr 2017 (vergleiche Abrechnungsplan Neuzustand 19.06.2017 in der Bauakte 2016/17) ergibt sich folgendes Kompensationserfordernis:

Für die (1) Teilversiegelung einer Schotterbankette, (2) Teil- und (3) Vollversiegelung eines Kraut-/Gras-Saumes, (4) Teilbeseitigung eines Waldes mit anschließender (5) Teil- und (6) Vollversiegelung der dadurch frei gewordenen Fläche, (7) Teil- und (8) Vollversiegelung dreier Kraut-/Gras-Säume und (9) Beseitigung von zwei Einzelbäumen: (1) 1 : 1 (= 17,60 m²), (2) 1 : 0,5 (= 4,36 m²), (3) 1 : 1,5 (= 135,19 m²), (4) 1 : 3 (= 1.530,00 m²), (5) 1 : 0,5 (= 44,50 m²), (6) 1 : 1,5 (= 292,23 m²), (7) 1 : 0,5 (= 39,03 m²), (8) 1 : 1,5 (= 209,25 m²), (9) 1 : 1,5 (= 299,25 m²) = 2.272,16 m²

Außerdem sind im Zuge des Wegeausbaues 3 Stiel-Eichen beseitigt worden. Hierfür sind gem. Abstimmung mit Frau Uhl (uNB) vom 03.01.2018 3 Stiel-Eichen-Hochstämme (12 – 14, m. B.) im Wegesitenraum des betreffenden Weges anzupflanzen.

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Daten: 08.08.2023

2. Änderung

E.Nr.	Nr.	NLO-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
130 <i>(Müllstapel)</i>		Weg (OVW) mit Halbruderaleen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)	35,00 35,00 und 35,00	ca. 3,20 – 16,00 ca. 1,00 und ca. 2,00		<p>Von Süden kommend bis zur Einmündung „Lingener Straße – B 213“: Von Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 40,00 schadhafter (Längs-/Querrisse, Abplatzungen, Schlaglöcher) bituminös befestigter Weg ohne Kraut-/Grasbewuchs. Der Weg läuft trompetenförmig, unter Kreuzung eines Fuß-/Radweges auf einer Länge von 35,00 m in einer Breite von 3,20 auf 16,00 m aus. Entlang seiner Westseite wird der Weg unterbrochen von einer Zuwegung, von einem ca. 1,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum begleitet. Hieran schließen sich ein Straßenseitengraben, ein Buswartehäuschen sowie eine Grünlandfläche an. Entlang seiner Ostseite wird der Weg von einem ca. 2,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum begleitet. Hieran schließen ein Straßenseitengraben sowie eine Feldhecke an.</p>	I II II		<p>Planung: Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 35,00: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung auf 35,00 m Länge und 3,00 – 26,00 m Breite (Einmündungsbereich nach RLW) und beidseitig Schotter-Bankette in je 0,75 m Breite und Ersatz / Verlängerung von einem vorhandenen Durchlass (RD 600; E.-Nr. 130.01) von 8,00 auf 12,00 m Länge.</p> <p>Kompensationsverhältnis für die Vollversiegelung der Kraut-/Gras-Säume 1:1,5 (= 82,25 m²), die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume 1 : 0,5 (= 31,25 m²) und für die Teilverrohrung eines Grabens: 1 : 1 (= 8,00 m²);</p>
130.01	4.13.3/ 10.4.2	Nährstoffreicher Graben (FGR) mit Halbruderaleen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)	4,00	2,00		Bei Wege-Station 6,00 wird der Weg von einem Graben (RD 600) gekreuzt. Nährstoffreicher Graben (mit Kraut-/Gras-Böschungen mit Dominanz nitrophiler Arten).	II		<p>Straßenlaternen westlich des Weges bei Wege-Station 15,00</p> <p style="text-align: right;">Σ 130 = 121,50 m²</p>

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V	= von besonderer Bedeutung
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	= von allgemeiner Bedeutung
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung
I	= von geringerer Bedeutung

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Daten: 04.07.2012

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLO-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
700 <small>(Stoßs- bach)</small>	4.13.3/ 10.4.2	Nährstoffreicher Graben (FGR) mit Halbruderalem Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UH _M), Einzelbaum/Baumbestand (HB) und	ca. 560	ca. 6		Zwischen Acker- (u. a. mit Mais bestellt) und Weidflächen verlaufender, ca. 2 m tiefer und zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (04.07.2012) wasserführender (im südlichen Bereich nicht wasserführender) Entwässerungsgraben, stellenweise mit Röhricht (ansonsten dominieren Stickstoffzeigerpflanzen). Die Kraut-/Gras-Böschungen werden offensichtlich regelmäßig gemäht. Der Graben wird stellenweise von Einzelbäumen (ein Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), ca. 20-jährig, eine Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>), ca. 20-jährig, eine Schwarz-Erle, ca. 80-jährig, eine Sittel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), dreistämmig, ca. 40-jährig), von drei Schwarz-Erlen-Gebüschchen (vornehmlich bestehend aus Gemeinem Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), Hopfen (<i>Humulus lupulus</i>), Schwarzem Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) und Schwarz-Erle) und einem Feldgehölz (beidseitig des Grabens gelegen, vornehmlich bestehend aus Berg-Ahorn, Großen Brennnesseln (<i>Urtica dioica</i>), Hopfen, Pflaumen-Selbstauwuchs (<i>Prunus domestica</i> ggf. mit ssp. und/oder Sorte), Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i> , drei Exemplare, je ca. 40-jährig), Rot-Eiche (<i>Quercus rubra</i> , ca. 20-jährig, ein Exemplar), Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>), Schwarze Holunder, Schwarz-Erlen (dominieren, bis ca. 80-jährig) und Weiden (<i>Salix spec.</i>)) begleitet.	III		Planung: Verfüllung des Entwässerungsgrabens, und Rekultivierung der verbleibenden Fläche im Sinne der Landwirtschaft, Beseitigung der Einzelbäume, Gebüsche und des Feldgehölzes. Kompensationsverhältnis für die Verfüllung des Entwässerungsgrabens, die Beseitigung von Einzelbäumen, Gebüschchen und eines Feldgehölzes: 1 : 0,5 (= 1.680,00 m ²), pauschal 550,00 m ² ; 1 : 1,5 (630,00 m ²).
	2.11	Naturnahes Feldgehölz (HN).			ca. 0,0420		III	*	E.-Nr. 700 Σ 2.860,00 m ²

Wertstufen:

- V = von besonderer Bedeutung
- IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- III = von allgemeiner Bedeutung
- II = von allgemeiner bis geringerer Bedeutung
- I = von geringerer Bedeutung

Wiederherstellbarkeit:

- ** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
- * nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
- (*) schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
- kein Symbol: bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Daten: 04.07.2012, 16.01.2017
 2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
701	4.13.3/ 10.4.2	Nährstoffreicher Graben (FGR) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHW).	ca. 160	ca. 3 (gemittelt)		Zwischen Ackerflächen (mit Mais und Kartoffeln bestellt) verlaufender, bis ca. 1 m tiefer und zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (04.07.2012) nicht wasserführender Entwässerungsgraben (Stickstoffzeigerpflanzen wie Giersch (<i>Aegopodium podagraria</i>) und Grobe Brennessel dominieren). Die Kraut-/Gras-Böschungen werden offensichtlich regelmäßig gemäht.	III II		Planung: Verfüllung des Entwässerungsgrabens und Rekultivierung der verbleibenden Fläche im Sinne der Landwirtschaft. Kompensationsverhältnis für die Verfüllung des Entwässerungsgrabens: 1 : 0,5 (= 240,00 m³).
Σ									E.-Nr. 701 240,00 m²

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	Wiederherstellbarkeit: nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)						
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)						
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)						
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung		bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)						
I	= von geringerer Bedeutung								

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Daten: 04.07.2012

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLO-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
702	4.13.3/ 10.4.2	Nährstoffreicher Graben (FGR) mit Halbruderaten Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) und Einzelbaum/Baumbestand (HB).	ca. 265	ca. 4,50 (gemittelt)		Zwischen Ackerflächen (mit Mais und Gerste bestellt) und verteilender, ca. 1,20 m tiefer und zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (04.07.2012) wasserführender Entwässerungsgraben, stellenweise mit Röhricht (u. a. Rohrkolben (<i>Typha angustifolia</i>)) ansonsten dominieren Stickstoffzeigerpflanzen wie z. B. die Große Brennnessel). Die Kraut-/Grasböschungen werden offensichtlich regelmäßig gemäht. Der Graben wird stellenweise von Einzelbäumen (eine mehrstämmige, ca. 30-jährige und zwei je ca. 50-jährige Schwarz-Erlen) begleitet.	III II ohne Wertstufen		Planung: Verfüllung des Entwässerungsgrabens, und Rekultivierung der verbleibenden Fläche im Sinne der Landwirtschaft und Beseitigung von Einzelbäumen. Kompensationsverhältnis für die Verfüllung des Entwässerungsgrabens und die Beseitigung von Einzelbäumen: 1 : 0,5 (= 596,25 m²), pauschal 250,00 m².
								Σ	E.-Nr. 702 846,25 m²

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	nach Zerstörung, kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)	**	Wiederherstellbarkeit:
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)	*	
III	= von allgemeiner Bedeutung	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)	(*)	
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)	kein Symbol:	
I	= von geringerer Bedeutung			

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Daten: 04.07.2012
 2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
703	4.13.3/ 10.4.2	Nährstoffreicher Graben (FGR) mit Halbruderalem Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM),	ca. 300	ca. 4,50		Zwischen Weg und Acker (mit <i>Triticale</i> bestellt) und zwischen Ackerflächen verlaufender, ca. 1,20 m tiefer und zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (04.07.2012) wasserführender Entwässerungsgraben, stellenweise mit Röhricht, ansonsten dominieren Stickstoffzeigerpflanzen wie z. B. die Große Brennessel. Die Kraut-/Gras-Böschungen werden offensichtlich regelmäßig gemäht. Der Graben wird stellenweise von einem Einzelbaum (eine ca. 30-jährige Schwarz-Erle) und von einem Einzelstrauch (Schwarzer Holunder) begleitet.	III II HB und BE ohne Wertstufen		<u>Planung:</u> Verfüllung des Entwässerungsgrabens, und Rekultivierung der verbleibenden Fläche im Sinne der Landwirtschaft und Beseitigung eines Einzelbaumes und eines Einzelstrauches. <u>Kompensationsverhältnis für die Verfüllung des Entwässerungsgrabens und die Beseitigung eines Einzelbaumes und eines Einzelstrauches:</u> 1 : 0,5 (= 675,00 m ²), pauschal 75,00 m ² .
	2.13 2.14	Einzelbaum/Baumbestand (HB) und Einzelstrauch (BE).						Σ	E.-Nr. 703 <u>750,00 m²</u>

Wertstufen:

	= von besonderer Bedeutung	Wiederherstellbarkeit:
V	= von besonderer Bedeutung	** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	* nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*) schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	kein Symbol: bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringerer Bedeutung	

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Daten: 19.01.2023

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
704	2.12	Standortfremdes Feldgehölz (HX)			0,3705	Ca. 50-jähriges Fichtengehölz mit Dominanz von Gemeiner Fichte, vereinzelt Lärche sowie Laubgehölzen (Hundsrose, Hasel, Stieleichen jungwuchs, Weidengebüsch, Weißdorn, Schwarzer Holunder) im Randbereich und vereinzelt Obstgehölzen im Bestandsinneren. Fichten überwiegend durch Windwurf und Borkenkäfer stark geschädigt.	II		Planung: Rodung des Feldgehölzes und Rekultivierung der Fläche im Sinne der Landwirtschaft. Kompensationsverhältnis für die Rodung des Feldgehölzes und Rekultivierung zu Acker: 1 : 1,3 (= 4.817,00 m²).
								Σ	E.-Nr. 704 <u>4.817,00 m²</u>

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V	= von besonderer Bedeutung nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Rejenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Rejenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung bedingt regenerierbar. Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringerer Bedeutung kein Symbol:

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinungsverfahren: *Nordhorn-Ost* Erfassungs-Daten: 19.01.2023
 2. Änderung

E.Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
705	2.10.2	Strauch-Baum-Hecke (HFM)	100,00	ca. 4,00		Von Südwest nach Nordost verlaufende Feldhecke, ca. 100 m lang, sowie ca. 4,00 m breit mit Stieleichen als Überhälter sowie Spätblühende Traubenkirsche, Schwarzer Holunder, Stieleichenjungwuchs sowie Brombeere in der Strauchschicht, spärlich ausgeprägt. Auf den letzten 154 m im Nordosten strauch-/baumfrei. Stellenweise sind Boden/Baumstüben in der Hecke aufgebracht worden.	III		Planung: Beseitigung/Rodung der Feldhecke und Rekultivierung zu Acker auf 100,00 m Länge und 4,00 m Breite. Kompensationsverhältnis für die Umwandlung der <u>Strauch-Baum-Hecke</u> zu <u>landwirtschaftlicher Nutzfläche</u> : 1 : 1 (= 400,00 m²).
Σ									E.-Nr. 705 400,00 m²

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V = von besonderer Bedeutung	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III = von allgemeiner Bedeutung	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II = von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I = von geringerer Bedeutung	

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Ost Erfassungs-Daten: 08.08.2023
 2. Änderung

E.Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
706	13.1.11 ^s	Weg (OVW) mit	550,00	ca. 3,00		Von Süden kommend: Von Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 550,00 schadhafter, ca. 3,00 m breiter Erd-/Gras-/Bauschuttweg.	I		Planung: <u>Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 550,00:</u> Aufhebung/Beseitigung des Erd-/Gras-/Bauschuttweges und Rekultivierung zu Acker auf 550,00 m Länge und 4,00 – 5,00 m Breite. <u>Kompensationsverhältnis für die Umwandlung des Erd-/Gras-/Bauschuttweges zu landwirtschaftlicher Nutzfläche und die Umwandlung der Kraut-/Gras-Säume zu landwirtschaftlicher Nutzfläche: 1 : 0,5 (= 825,00 m²) und 1 : 0,5 (= 412,50 m²).</u>
	10.4.2	Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	550,00 und 550,00	0,75 (gemittelt) 0,75 (gemittelt)		Entlang seiner Ostseite wird der Weg von einem ca. 0,50 – 1,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum begleitet. Hieran schließen Ackerflächen an. Entlang seiner Westseite wird der Weg von einem ca. 0,50 – 1,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum begleitet. Hieran schließen Ackerflächen an.	II		

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V = von besonderer Bedeutung	** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	* nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III = von allgemeiner Bedeutung	(*) schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II = von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	kein Symbol: bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I = von geringerer Bedeutung	

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 16.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: **Nordhorn-Ost**
2. Änderung

Erfassungs-Datum: **08.08.2023**

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biotoptyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
707 (s. E.-Nr. 112.12)	13.1.11/ 10.4.2/ 4.13.3	Weg (OVW) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) über verrohrtem Nährstoffreichen Graben (FGR).	ca. 6	ca. 5		Grasweg mit artenarmen Vegetationsverhältnissen über einem Entwässerungsgraben als Ackerzufahrt.	II		Planung: Beseitigung des vorhandenen Rohrdurchlasses (DN 800). Kompensationsverhältnis für die Herstellung der Durchlässigkeit des Entwässerungsgrabens: 1 : 1 (= 30,00 m²).
Σ									
E.-Nr. 707									
30,00 m²									

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:
V	= von besonderer Bedeutung
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	= von allgemeiner Bedeutung
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung
I	= von geringerer Bedeutung

Der Gesamtkompensationsbedarf der Planungen

aufgrund der 2. Änderung (einschließlich der Nachbilanzierungen) sowie der 1. Änderung und des Planes nach §41 FlurbG beträgt mit Stand vom 19.02.2024 nunmehr **33.519,52 m² (= 3,351952 ha) + 60 Einzelbäume.**

Zusätzlich zur v. g. Flächenbereitstellung sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen!

Bilanz des Kompensationsbedarfs
Plangenehmigung – 2. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG

Nordhorn-Ost

(Bearbeitungsstand: 16.04.2024)

E.-Nr. Stand 1.Änderung	E.-Nr. Stand 2.Änderung	Kompensations- Summe (m²) Stand 1.Änderung	Kompensations- Summe (m²) neu 2.Änderung	Bemerkungen
	518	0,00	-7.723,00	
509	509	-7.242,00	-5.502,00	SBV
503	503	-6.570,00	-4.280,00	
510	510	-3.500,00	-3.519,00	
500	500	-3.100,00	-3.380,00	
504	504	-1.440,00	-3.362,00	
	511	0,00	-3.215,00	ONr. 264
635	520	0,00	-1.740,00	
	512	0,00	-1.602,00	ONr. 264
501	501	-1.620,00	-1.505,00	
505	505	-1.130,00	-943,00	
507	507	-220,00	-734,00	
636	521	0,00	-730,00	
508	508	-800,00	-496,00	
	514	0,00	-400,00	21 EB
	517	0,00	-400,00	
110	110	-247,50	-247,50	
	513	0,00	-240,00	13 EB
	519	0,00	-200,00	11 EB
	516	0,00	-160,00	4 EB
502	502	-149,00	-149,00	
114	114	-106,50	-106,50	13 EB
	515	0,00	-100,00	6 EB
	524	0,00	-80,00	5 EB
116	116	-65,62	-65,62	
	707	0,00	-30,00	s. E.-Nr. 112.12
	522	0,00	-20,00	2 EB
	523	0,00	-20,00	2 EB
118	118	-170,50		
119	119	-493,00		
Summe		-26.854,12	-40.949,62	Kompensationsfläche
-----	112.12	0,00	0,00	s. E.-Nr. 707
112	112	3,25	3,25	
-----	102.11	-	8,00	2 EB
-----	112.11	0,00	8,00	
-----	130.01	0,00	8,00	
116	116	50,50	50,50	
126	126	86,00	86,00	
130	130	0,00	113,50	
701	701	165,00	240,00	
109	109	328,25	328,25	
118	118	346,25	346,25	
126	126	373,00	373,00	
	705	0,00	400,00	
118	118		411,74	21 EB
111	111	439,75	439,75	1 EB
117	117	131,25	542,50	
125	125	612,50	612,50	
119	119		718,48	6 EB
105	105	706,25	740,89	
703	703	750,00	750,00	
702	702	846,25	846,25	
124	124	1.092,00	1.092,00	
113	113	1.095,00	1.095,00	2 EB
121	121	566,50	1.106,50	5 EB
	706	0,00	1.237,50	
101	101	1.480,00	1.480,00	2 EB
129	129	2.308,00	2.272,16	3 EB
128	128	2.380,00	2.380,00	5 EB
700	700	2.860,00	2.860,00	
108	108	3.732,50	3.732,50	
104	104	4.420,00	4.420,00	
	704	0,00	4.817,00	
Summe		24.772,25	33.519,52	Kompensationsbedarf
Erläuterung:				
	rote Zahlen	=	Kompensationsbedarf	60 EB
	grüne Zahlen	=	Kompensationsguthaben	64 EB
	EB	=	Einzelbaum	
		=	von 2. Änderung betroffen	

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems,

Geschäftsstelle Meppen

Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost, 2. Änderung

Landkreis Grafschaft Bentheim

Pflanzschema, Pflanzanweisung und Holzarten

für E.-Nrn. 507, 508, 510, 511 und 512

Pflanzschema „Wald“: Aufforstung von Ackerflächen in einer Gesamtgröße von ca. 17.000 m² mit allseitigem Wildschutzaun in ca. 1.350 m Länge

Pflanzanweisung: In Gruppen zu je 5 bis 10 Gehölzen von einer Art, im "lockeren" Verband; Gehölze I. und II. Ordnung angrenzend an den vorhandenen Gehölzbestand, Gehölze III. Ordnung und Sträucher in den Randbereichen zur angrenzenden Ackerfläche unter Beachtung der unten angegebenen Artenanteile pflanzen (die unten angegebene Pflanzgutmenge entspricht durchschnittlichen Pflanzabständen von 1,50 x 1,50 m). Der Schutzstreifen (ca. 12 m Breite) der querenden 10 kV-Freistromleitung ist von der Anpflanzung auszusparen (gilt für E.-Nrn. 510, 511 und 518).

Gehölzarten:

botanischer Name	deutscher Name	Einstufung	Pflanzgut-Qualität	Artenanteil für insgesamt 3.500 m ² Stück %
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß	Strauch	Jungpflanze, dreijährig verschult, Höhe 80 cm bis 120 cm	ca. 10
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	III. Ordnung	Jungpflanze, dreijährig verschult, Höhe 80 cm bis 120 cm	ca. 10
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	II. Ordnung	Jungpflanze, dreijährig verschult, Höhe 60 cm bis 100 cm	ca. 15
<i>Prunus padus</i>	Frühblühende Traubenkirsche	Strauch	Jungpflanze, zweijährig verschult, Höhe 80 cm bis 120 cm	ca. 10
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	I. Ordnung	Jungpflanze, dreijährig verschult, Höhe 80 cm bis 120 cm	ca. 25
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	Strauch	Jungpflanze, zweijährig verschult, Höhe 50 cm bis 80 cm	ca. 10
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	Strauch	Jungpflanze, zweijährig verschult, Höhe 80 cm bis 120 cm	ca. 10
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	III. Ordnung	Jungpflanze, dreijährig verschult, Höhe 80 cm bis 120 cm	ca. 10
				100

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems,
Geschäftsstelle Meppen
Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost, 2. Änderung
Landkreis Grafschaft Bentheim

Pflanzschema, Gehölzart und Pflanzanweisung

für die E.-Nr. 500

Pflanzschema „Gehölzgruppen“

für die Pflanzung von Gehölzgruppen auf einer Ackerfläche. Die Gehölze sind mit Drahtthosen gegen Wildverbiss- und Fegeschäden zu sichern.

Pflanzanweisung

20 Gruppen von je drei bis sieben Gehölzen von einer Art im „lockeren Verband“ auf der Fläche verteilen.

Gehölzarten Pflanzschema „Gehölzgruppen“

botanischer Name	deutscher Name	Pflanzgut-Qualität	Artenanteil für 15 Gehölzgruppen Stück rd. %
<i>Alnus glutinosa</i>	Rot-Erle	Jungpflanze, zweijährig verschult, Höhe 100 cm bis 140 cm	5 5,0
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	dreijährig verschulter Sämling, Höhe 80 cm bis 120 cm	15 15,0
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	zweijährig verschulter Sämling, Höhe 50 cm bis 80 cm	15 15,0
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	Jungpflanze, dreijährig verschult, Höhe 80 cm bis 120 cm	5 5,0
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	zweijährig verschulter Sämling, Höhe 50 cm bis 80 cm	15 15,0
<i>Salix aurita</i>	Ohrweide	einjährig bewurzeltes Steckholz, Höhe 50 cm bis 80 cm	15 15,0
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	zweijährig verschulter Sämling, Höhe 80 cm bis 120 cm	15 15,0
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	dreijährig verschulter Sämling, Höhe 80 cm bis 120 cm	15 15,0

100 100

Ampt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems,
 Geschäftsstelle Meppen
 Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost, 2. Änderung
 Landkreis Grafschaft Bentheim

Pflanzschema, Gehölzart und Pflanzanweisung

für E.-Nrn. 513, 514, 515, 516, 519, 522, 523 und 524

Pflanzschema „Baumreihe“:

Anlage von Baumreihen für insgesamt 570 m Länge

Gehölzart

Stück	botanischer Name	deutscher Name	Gehölzart	Pflanzgut-Qualität
58	<i>Quercus robur</i> , <i>Carpinus betulus</i> , <i>Acer pseudoplatanus</i> , <i>Tilia cordata</i> , <i>Tilia platyphyllos</i>	Stiel-Eiche, Hainbuche, Bergahorn, Sommerlinde, Winterlinde		Hochstämme, 3 x v., m. B., 12 - 14

Pflanzanweisung:

- Abstand der Bäume zueinander: **ca. 10,00 m (örtlich festlegen)**,
- Festlegung wohin und in welchem Umfang die o. g. Pflanzenarten angepflanzt werden, erfolgt vor Ausschreibung des jeweiligen Bauvorhabens in Abstimmung mit der Stadt Haren und der uNB
- je Baum 40 g Bodenverbesserungsmittel *Alginure* liefern und ausbringen,
- je Baum drei Baumpfähle (Pfahlänge 250 cm, Zopfdicke min. 8 cm) mit Querholz und Anbindern liefern und anbringen,
- je Baum eine Fegemanschette (150 cm lang) liefern und anbringen und

- je Baum einen Gießrand im Bereich der Baumscheibe herstellen.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems,

Geschäftsstelle Meppen

Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost, 2. Änderung

Landkreis Grafschaft Bentheim

Pflanzschema, Pflanzanweisung und Gehölzarten

für E.-Nr. 517

Pflanzschema „Feldhecke“:

Anlage eines dreireihigen Gehölzstreifens / Feldhecke in einer Größe von 400 m² mit allseitigen Wildschutzzäunen in einer Länge von ca. 210 m.

Pflanzanweisung:

In Gruppen zu je 5 bis 10 Gehölzen von einer Art, im „lockeren Verband“; Gehölze I. und II. Ordnung im Kernbereich, Gehölze III. Ordnung und Sträucher in den Randbereichen unter Beachtung der unten angegebenen Artenanteile pflanzen (die unten angegebene Pflanzgutmenge entspricht durchschnittlichen Pflanzabständen von 1,00 m x 1,00 m).

Gehölzarten:

botanischer Pflanzennamenname	deutscher Pflanzennamenname	Pflanzgut-Qualität und Einstufung	Artenanteil für 400 m ² Stück %
<i>Carpinus betulus</i>	Hain-Buche	Jungpflanze (Jpfl.), dreijährig verschult (3 x v.), Höhe 100 cm bis 140 cm (100/140) II. Ordnung	20 5
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	Jpfl., 3 x v., 80/120 Strauch	60 15
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	Jpfl., 3 x v., 50/80 III. Ordnung	60 15
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	Jpfl., 2 x v., 50/80 Strauch	40 10
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	Jpfl., 3 x v., 80/120 I. Ordnung	40 10
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	Jpfl., 3 x v., 80/120 Strauch	60 15
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	Jpfl., 2 x v., 50/80 Strauch	40 15
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	Jpfl., 3 x v., 80/120 III. Ordnung	40 15
400			100

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems,
Geschäftsstelle Meppen
 Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost, 2. Änderung
 Landkreis Grafschaft Bentheim

Saatgutmischung für ungedüngte Wiesen und Mähweiden

für E.-Nrn. 518 (Extensiv-Grünland), 520 und 521 (Gewässerrandstreifen)

Regiosaatgutmischung von „Saaten Zeller“ (70 % Gräser / 30 % Kräuter u. Leguminosen, HK 1 / UG 1 – Nordwestdeutsches Tiefland und angrenzend nach RegioZert),

Saatstärke: 3 – 5 g/m² + zusätzlich Ammensaat / Füllstoff: 2 g/m²

oder

Regiosaatgutmischung von „Rieger-Hofmann“ (70 % Gräser / 30 % Kräuter, HK 1 / UG 1 – Nordwestdeutsches Tiefland und angrenzend nach RegioZert),

Saatstärke: 3 – 4 g/m² + zusätzlich Ammensaat / Füllstoff: 2 g/m²

Saatgutmischung für Wiesen und Säme für die freie Landschaft

für E.-Nrn. 500 (Blühfläche)

Regiosaatgutmischung von „Rieger-Hofmann“ (100 % Blumen „Mischung 08 – Schmetterlings- und Wildbienenraum“) / UG 1 – Nordwestdeutsches Tiefland und angrenzend nach RegioZert),

Saatstärke: 1 g/m² + zusätzlich Ammensaat / Füllstoff: 10 g/m²

oder

vergleichbar